Ausbildung in der Schäferei

VDL-Information zum Beruf Tierwirt/in Fachrichtung Schäferei, den Ausbildungsbetrieben und rechtlichen Rahmenbedingungen

Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e.V. (VDL)
10117 Berlin, Claire-Waldoff-Straße 7
Tel. 030 – 31904 540 Fax: 030 – 31904 549
info@schafe-sind-toll.com www.schafe-sind-toll.com
Stand: 2023

1. Allgemeines
1.1 Impressum

Herausgeber:
Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e.V. (VDL)
Claire-Waldoff-Straße 7, 10117 Berlin

Redaktionelle Bearbeitung:
Dr. Stefan Völl, VDL

Layout und Satz:
K. Kober, VDL

Inhaltliche Zuarbeit:
J. Lückhoff, K. Wuttge, H. Seeler, F. Rehm, G. Schuh, M. Lambers, DBV

Anerkannte Ausbildungsbetriebe:
Für die Richtigkeit der Angaben sind die jeweiligen Landesschafzuchtverbände, die regionale zuständige Stelle für die Berufsbildung sowie die einzelnen Betriebe verantwortlich.

Hinweis:
Mit den männlichen Formulierungen sind immer auch die weiblichen Formulierungen einbezogen.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Einverständnis des Herausgebers unter entsprechender Quellenangabe

Gefördert durch die Landwirtschaftliche Rentenbank

rentenbank

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines 2
1.1 Impressum 2
1.2 Grußwort 4
1.3 Ausbildungsberuf: Tierwirt/in - Fachrichtung Schäferei 6
2. Anerkannte Ausbildungsbetriebe und Praktikumsbetriebe 9
2.1 Baden-Württemberg 10
2.2 Bayern 12
2.3 Berlin-Brandenburg 15
2.4 Hessen 17
2.5 Mecklenburg-Vorpommern 19
2.6 Niedersachsen 20
2.7 Nordrhein-Westfalen 23
2.8 Saarland 26
2.9 Rheinland-Pfalz 27
2.10 Sachsen 30
2.11 Sachsen-Anhalt 32
2.12 Schleswig-Holstein 33
2.13 Thüringen 36
3. Rechtliche Regelungen für die berufliche Aus- und Fortbildung in der Schäferei 40
3.1 Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierwirt/in (inkl. Fachrichtung Schäferei) und Ausbildungsrahmenplan 41
3.2 Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum/zur Tierwirt/in 43
3.3 Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht (Beruf Tierwirt/in Fachrichtung Schäferei) 45
3.4 Verordnung über die Meisterprüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Tierwirtschaftsmeister/in (Tierwirtmeisterprüfungsverordnung - TierwMeistPrV) 47
3.5 Berufliches Praktikum in der Schäferei 49
4. Zahlen zur Ausbildung 51

1.2 Grußwort

Liebe Schulabgänger, Berufseinsteiger oder –umsteiger und Ausbilder,

ich freue mich über Ihr Interesse an einem sehr alten, aber immer noch aktuellen und schönen Beruf in der Schäferei. Wir möchten Sie mit dieser Broschüre über den Beruf und die Ausbildung, Ansprechpartner für Ausbildungs- und Praktikumsstellen und mögliche Unterstützung durch die Bundesagentur für Arbeit informieren.

Auch wenn die Bezeichnung „Schäfer*in“ jetzt „Tierwirt*in der Fachrichtung Schäferei“ heißt, ändert sich damit nichts Wesentliches am Beruf. Schafhaltung bedeutet weiterhin die Produktion von Lammfleisch, Milch und Wolle. Schafe nehmen eine wichtige Aufgabe in der Landschaftspflege wahr, die weder durch andere Tierarten noch durch Maschinen in der gleichen Qualität erbracht werden kann. Und bei der Deichpflege sorgen Schafe mit ihrem so genannten „goldenen Tritt“ für den Erhalt der Deiche und damit für die Sicherheit der Menschen hinter den Deichen.

Schäfer*innen zeichnet eine stete Verbundenheit mit der Natur aus. Sie tragen für die von ihnen betreuten Tiere eine hohe Verantwortung, das heißt, sie müssen sich auch um die Gesundheit der Schafe kümmern – sowohl bei einzelnen Tieren als auch bei den ihnen anvertrauten Herden. So schön es in der Lammzeit ist, wenn täglich neues Leben geboren wird, darf man dabei doch nicht verschweigen, dass gerade diese Zeit für die Schäfer eine hohe Arbeitsbelastung bringt und flexible Arbeitszeiten erforderlich macht.

Neben den Schafen gehört der Umgang mit Hunden zum Schäferalltag und damit auch zur Berufsausbildung. Zukünftig müssen sich Schäfer*innen an vielen Orten neben den Hütehunden auch mit Herdenschutzhunden befassen. Diese haben die besondere Aufgabe, die Herden vor Übergriffen durch Wölfe, die vermehrt in Deutschland auftreten, oder andere so genannte Beutegreifer zu schützen.

Die Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände (VDL) ist bemüht, die bundesweite Liste der Kontaktadressen aller zuständigen Stellen für die Ausbildungsberatung und die Ausbildungsbetriebe in den einzelnen Bundesländern auf einem aktuellen Stand zu halten. Im konkreten Fall hilft eventuell auch der jeweilige Landesschafzuchtverband weiter. Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die im Folgenden genannten Internet- oder Emailadressen.

Dies gilt ebenso für ein Praktikum. Ein Betriebspraktikum bietet eine ideale Orientierungshilfe bei der Berufswahl und ermöglicht es, einen Beruf aus erster Hand kennenzulernen.

Die Bundesagentur für Arbeit sowie die regionalen zuständigen Stellen für die Berufsbildung können Ihnen vor Ort Auskunft geben über ausbildungsbegleitende Hilfen während der Ausbildung oder zur Berufsausbildungsbeihilfe, wenn es um die Finanzierung während der Ausbildung geht. Ausbildungsbetriebe können sich bei der Bundesagentur für Arbeit über die betriebliche Einstiegsqualifizierung informieren, zum Beispiel wenn bestimmte Voraussetzungen für die duale Berufsausbildung nach dem Berufsausbildungsgesetz noch nicht erfüllt sind.

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie sich für diesen interessanten Beruf entscheiden, und wünsche Ihnen dafür viel Erfolg und Freude. Und vielleicht stellt sich dann in ein paar Jahren die Frage nach der Ausbildung zur Schäfermeisterin oder zum Schäfermeister…

Ihr

Alfons Gimber
- Vorsitzender -

1.3 Ausbildungsberuf: Tierwirt/in - Fachrichtung Schäferei

Berufstyp	Anerkannter Ausbildungsberuf
Ausbildungsart	Duale Berufsausbildung, bundesweit einheitlich, geregelt nach dem bundesweit geltenden Berufsbildungsgesetz (BBiG)
Ausbildungsdauer	Die Berufsausbildung in der Schäferei dauert in der Regel drei Jahre. Für Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder mit Hochschulreife kann die Ausbildung bis zu einem Jahr verkürzt werden.

Schulische Vorbildung:

- kein bestimmter allgemeinbildender Schulabschluss vorgeschrieben.

Lernorte	Anerkannte/r Ausbildungsbetrieb/e und Berufsschule (ggf. ergänzt durch überbetriebliche Ausbildung)

Prüfungen, Abschluss

- Zwischenprüfung (vor Ende 2. Ausbildungsjahr)
- Abschlussprüfung (am Ende der Berufsausbildung)
- Berufsabschlusszeugnis der zuständigen Stelle
- Für „Seiten-/Quereinsteiger“ ist eine „Externenprüfung“ möglich bei Nachweis ausreichender berufsbreiter Praxis

Was macht man in diesem Beruf?

Tierwirte der Fachrichtung Schäferei züchten hervorragende Zuchttiere für die Vermehrung oder halten Schafe für die Gewinnung von Fleisch, Milch und Wolle und betreiben damit vielerorts wertvollen Küstenschutz und Landschaftspflege. Sie versorgen und füttern Schafe, ziehen Jungtiere auf und pflegen kranke Tiere. Für die Zucht suchen sie geeignete Böcke aus, leisten Geburtshilfe und kümmern sich um Lämmer und Muttertiere. Sie scheren, melken, pflegen die Klauen und schlachten die Schafe. Außerdem beobachten und dokumentieren sie genau, wie sich der Tierbestand entwickelt. Wenn sie Schafe hüten, setzen sie speziell ausgebildete Hütehunde ein, die sie führen und versorgen.

Für Schafe in Koppelhaltung richten sie Koppeln ein und erstellen Weidepläne. Durch die Beweidung von Brachflächen, Heiden, Deichen und Grünflächen in der Wanderschäferei leisten sie mit ihren Schafen eine wertvolle Dienstleistung für die Gesellschaft.

Wo arbeitet man?

Tierwirte und Tierwirtinnen der Fachrichtung Schäferei arbeiten hauptsächlich

- in tierwirtschaftlichen Betrieben, z. B. in standortgebundenen Schäfereien,
  Deich- oder Gutsschäfereien oder Wanderschäfereien
- in landwirtschaftlichen Betrieben mit Schafhaltung.

In der Tierhaltung und –zucht arbeiten sie überwiegend im Freien. In der Hauptlammzeit sowie in den Winterwochen fallen die Arbeiten vorwiegend im Stall an. Bei der Wanderschäferei halten sie sich an wechselnden Arbeitsorten auf. Verwaltende oder planende Tätigkeiten erledigen sie mit den neuen Medien am Computer im Büro oder mit digitaler Technik.

Worauf kommt es an?

- **Verantwortungsbewusstsein** und **Sorgfalt** sind wichtige Eigenschaften im Umgang mit Tieren. So sind etwa regelmäßige Kontrollen erforderlich, um z. B. einen Parasitenbefall rechtzeitig bekämpfen zu können.

- Ein großes Interesse an **Biologie**, z. B. an den Bereichen Tierzucht, Botanik sowie Umwelt- und Naturbewusstsein sollten vorhanden sein. Wer über entsprechendes Vorwissen verfügt, ist im Vorteil. **Mathematik**, vor allem Grundrechenarten und Prozentrechnung, braucht man etwa für betriebliche Kalkulationen.

Was verdient man in der Ausbildung?

Mindestausbildungsvergütung, gesetzlich geregelt nach BBiG:

* 1. Ausbildungsjahr: 620 Euro
* 2. Ausbildungsjahr: 732 Euro
* 3. Ausbildungsjahr: 837 Euro

Die Zahlen gelten für das **Jahr 2023**! Die Folgejahre werden von der Bundesregierung regelmäßig fortgeschrieben!

Weitere offizielle und aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte der Homepage des Bundesinstitutes für Berufsbildung:

2. Anerkannte Ausbildungsbetriebe und Praktikumsbetriebe

Ein Betriebspraktikum bietet für Schüler allgemeinbildender Schulen die Chance, Ausbildungsberufe aus erster Hand kennenzulernen. Persönliche Interessen und Stärken können ausgetestet werden. Welche Tätigkeiten und Abläufe gibt es in einer Schäferei? Bin ich körperlich in der Lage, die Aufgaben zu erfüllen? Betriebspraktika sind verbindliche Schulveranstaltungen und ein fester Bestandteil der beruflichen Orientierung. Das Betriebspraktikum wird mit einigen regionalen Unterschieden im Zeitraum zwischen der 8. und 10. Klasse durchgeführt und dauert in der Regel zwei bis drei Wochen in Blockform. Die Schulen bereiten in Zusammenarbeit mit den Betrieben das Praktikum vor. Siehe auch unten: Weitere Informationen des Deutschen Bauernverbandes und unter 3.5 Rechtliche Rahmenbedingungen für ein Praktikum.

Informationen gibt es bei den Ausbildungsberater/innen bzw. Ausbildungsberatung der zuständigen Stellen für die Berufsbildung im Agrarbereich in den Bundesländern (Kammern, Ministerien, Landesämter/-anstalten, usw.). Gegebenenfalls können auch die jeweiligen Landesschafzuchtverbände weiterhelfen.

Jungschäfer bei der Arbeit

Landesschafzuchtverband Baden-Württemberg e.V.
Heinrich-Baumann-Str. 1-3
70190 Stuttgart
Tel.: 0711/ 1 66 55-40
Fax: 0711/ 1 66 55-41
info@schaf-bw.de
www.schaf-bw.de

2.1 Baden-Württemberg

Banzhaf, Holger
Schafhof 1
89547 Heldenfingen
Tel: 07323/ 3479 oder 3505
Handy: 0174/ 3258042
Fax: 07323/ 921433

Gulde, Florian
Laurentiusstraße 1
88682 Salem-Buggensegel
Tel.: 07553/ 7121

Gimber, Alfons
Neckargemünder Weg 2
74931 Lobbach-Lobenfeld
Tel.: 06226/ 41478

Lohmüller Gbr
Finkenweg 19
78554 Aldingen
Tel.: 07424/ 87515

Schäferei Henninger GbR
Tragolfstr. 79
72525 Münsingen
Tel: 01746124125

Universität Hohenheim
Versuchsstation
Agrarwissenschaften
Standort Lindenhöfe
72800 Eningen
Tel: 07121 / 98970

Geiger, Walter
Hohenstein 1
74206 Bad Wimpfen
Tel.: 07063/ 8431

Höfel, Harald
Hartheimer Straße 2
72469 Meßstetten-Heinstetten
Tel.: 07579/ 1334

Reindel, Irene
Ramprechtstr. 13
73072 Donzdorf
Tel: 07162/ 23230

Smietan Johannes
Schafhof Busentalhalde 1
89555 Steinheim
Tel: 07329/7200

Stegmaier GbR
Brunnenfeld 8
89537 Giengen
Tel: 07322/ 932217

Stotz, Gerhard
Auf der Viehweide
72525 Münsingen
Tel.: 07381/ 1414

Svensson, Ute
Herrenpfädel 55
76532 Baden-Baden
Tel: 07221/ 52743
Fax. 07221/ 290100

Alois Erhardt
Langestr. 8
73479 Stoedlen
Tel: 07964/678

Errichten eines Corrals zum Sortieren der Schafe (Foto: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft)

Aufbau eines mobilen Elektrozauns (Foto: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft)

Weitere aktuelle Ausbildungsbetriebe und Informationen entnehmen Sie bitte dem nachfolgenden QR-Code:

Ausbildungsbetriebe

Informationen zur Ausbildung

Landesverband Bayerischer Schafhalter e.V.
Senator-Gerauer-Str. 23a
85586 Poing
Tel.: 089/ 536226
Fax: 089/ 5439543
LV.SchafeBY@t-online.de
http://www.alpinetgheep.com/verbaende.html

Bayerische Herdbuchgesellschaft für Schafzucht e.V..
Senator-Gerauer-Str. 23a
85586 Poing
Tel.: 089/ 536227
Fax: 089/ 5438596
info@bhg-schafzucht.de
www.bhg-schafzucht.de

2.2 Bayern

Pfluger, Hans
Egerlandstraße 1
82362 Weilheim
Tel.: 08809/ 922371

Roß, Klemens
Fetzelhofener Str. 1
91475 Lonnerstadt
Tel.: 09193/ 1036

Mader, Werner
Plankstatt 1
91448 Emskirchen
Tel.: 09104/ 978

Horlacher, Martin
Inkofen 59
84056 Rottenburg
Mobil: 0175/ 4055360

Bruder, Friedrich
Schätzleinsgasse 2
97753 Karlstadt-Wiesenfeld
Tel.: 09359/ 8228

Eichhorn, Alfred
Obereichstätter Weg 1
85132 Schernfeld
Tel.: 08422/ 798

Köhl, Christian
Rohr 36
92342 Freystadt
Mobil: 0172/ 8313931

Hartl, Johannes
Augsburgerstr. 34
86444 Mühlhausen
Tel.: 08207/ 1640,
Mobil: 0171/ 3187755

Landwirtschaftliche Lehranstalten
Triesdorf
Schafstall
91746 Triesdorf
Tel.: 09826/ 18-3300
Mobil: 0151/ 27150256

Hoyler, Thomas
Ausb.: P. Klingmann
85764 Hochmutting
Tel.: 089/ 3150108

Inzelsperger, Michael
Zum Espann 11
92224 Amberg/Lengenloh
Tel.: 09621/ 14356

Kammergruber, Klaus
Gschwend 15
84307 Eggenfelden
Tel.: 08721/ 8359

Scherpf, Bonifaz
Am weiten Weg 32
97762 Hammelburg
Tel.: 09732/ 1099

Franz Kißlinger
Baststraße 34
90427 Nürnberg
Tel.: 0911/381128 oder
0172/8634551

Riederer, Franz, Freiherr von Paar
Gutsverwaltung Polting
84389 Postmünster
Tel.: 08726/ 1314

Unglert, Josef
Alte Bahnhofstraße 12
82178 Puchheim
Tel.: 089/ 806300

Schleich, Barbara
St.-Georg-Str. 9
85649 Kirchstockach
Tel.: 08102/ 748000

Josef Rebitzer
Waldbadstraße 32
93155 Hemau
Tel.: 09491/3489 oder
0175/5638700

Roß, Josef
Peppenhöchstädt 7
91486 Uehlfeld
Tel.: 09163/ 8291

Schenk, Markus
Schloßstr. 8
92364 Deining
Tel.: 09184/ 801272

Schlamp, Michael
Abusinastraße 21
93333 Neustadt a. d. Donau
Tel.: 09445/ 973950
Mobil: 0173/ 375 5976

Ansprechpartnerin Bayern:
Johanna Mehringer Ausbildungsberatung Tel.: 08161 8640-7123 Johanna.Mehringer@lfl.bayern.de

Führen einer Schafherde mit Hilfe eines Hütehundes
(Foto: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft)

Weitere aktuelle Ausbildungsbetriebe und Informationen entnehmen Sie bitte den nachfolgenden QR-Codes:

Ausbildungsbetriebe

Informationen zur Ausbildung

Schafzuchtverband Berlin-Brandenburg e.V.
Neue Chaussee 6
14550 Groß-Kreutz
Tel.: 033207 / 5 41 68
Fax: 033207 / 5 41 69
info@szvbb.de
www.schafzuchtverband-berlin-brandenburg.de

2.3 Berlin-Brandenburg

Schäferei Marienfeld
Frank Hahnel
Trebnitzer Weg 1
15374 Müncheberg

Schäferei Kucznik
SM Knut Kucznik
Schäferweg 1
15345 Altlandsberg

Schäferei Viola Jeronimus
SM René Jeronimus
Dorfstraße 96
03253 Schilda

Grün Berlin GmbH
SM Frank Wasem
Ullsteinhaus; Mariendorfer Damm 1
12099 Berlin

Schäferei Nesges GbR
SM Johann Nesges
Liedekahle 22
15936 Dahmetal/ OT Görsdorf

LVAT e.V.
Detlef May
Neue Chaussee 6
14550 Groß Kreutz

Exterierbeurteilung beim Schaf
(Foto: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft)

Weitere aktuelle Ausbildungsbetriebe und Informationen entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Links oder QR-Codes:

Berlin
Infos zum Beruf

Brandenburg
Infos zum Beruf
Ausbildungsplätze

Hessischer Verband für Schafzucht und -haltung e.V.
Butzbacher Str. 1
35415 Pohlheim
Tel: 0159/06587650
Kristin.loh@schafe-hessen.de
www.schafe-hessen.de

2.4 Hessen

Lehr- und Forschungsstation
des Instituts für Tierzucht und
Haustiergenetik der
Justus-Liebig-Universität
Oberer Hardthof
35398 Gießen

Gerlach, Andrea und Hubert
Möttauer Str. 2
35619 Braunfels-Philippstein

Kaps, Antje
In den Krummen Stücken 1
35614 Aßlar-Berghausen

Göbel, Anton
Struthweg 10
34286 Spangenberg-Herlefeld

Edeltraud und Karl-Heinz
Konrad GbR
Mühlstrasse 16a
63679 Schotten-Rainrod

Frieder Beyer Schäferei Goldvlies
Am Dorfwasser 2
36132 Eiterfeld-Soisdorf

Schäferei Jürgen Benner
Lubergstrasse 13
35756 Mittenaar-Offenbach

Käsmann, Hubert
Fuldaer Str. 23
36132 Eiterfeld-Körnbach

Lammtheke Michael Schwarz
Hofheimer Str. 72
68623 Lampertheim

Schäferei Michael Klein
Alsbachtal
65207 Wiesbaden-Auringen

Lenz, Wilfried
Huttener Str. 10
36381 Schlüchtern-Elm

Lückhof, Rolf
Neustr. 41a
35685 Dillenburg-Manderbach

Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e.V.
Charlotte-Bamberg-Str. 10
35578 Wetzlar

Meißner Hüteschäferei Timmerberg
Kirchrain 4
37242 Bad Sooden-Allendorf

Magistrat der Stadt Hungen
Kaiserstraße 7
35410 Hungen

Dr. Haug, Peter
Bangertweg 11
61462 Königstein

Ernst, Burkhard
Gut Giesenhagen 4
37247 Großalmerode

Schmidt, Harald
Unterweg 4
35516 Münzenberg

Gesundheitsvorsorge beim Schaf
(Foto: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft)

Weitere aktuelle Ausbildungsbetriebe und Informationen entnehmen Sie bitte dem Link oder nachfolgendem QR-Code:

Ausbildungsbetriebe

Landesschaf- und Ziegenzuchtverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Graf-Lippe-Str. 1
18059 Rostock
Tel.: 0381 / 877 133 35
Fax: 0381 / 877 133 70
schafzucht@lms-beratung.de
www.schafzucht-mv.de

2.5 Mecklenburg-Vorpommern

Agrargemeinschaft Lübstorf e.G.
Wiligrader Str. 1
19069 Lübstorf
Tel.: 03867/ 204

Schäferei Heike Griem
Zarrentiner Str. 79
19258 Boizenburg/ OT Schwartow
Tel.: 038847/ 53750

Landwirtschaftsgesellschaft Groß Raden mbH & Co KG
An der Waldkoppel 1
19412 Weitendorf OT Kaarz
Tel.: 038483 / 27 91 80
kaarz@koepon.com

Schäferei Zimmer GmbH & Co. KG
Am Wald 26
18375 Born a. Darß
Tel.: 038234/50 60

Seebürger, Klaus
Zur Schäferei 1
19273 Preeten
Tel.: 038841/ 61133

Weitere aktuelle Ausbildungsbetriebe und Informationen entnehmen Sie bitte diesem Link oder nachfolgendem QR-Code:

Ausbildungsbetriebe

Landesschafzuchtverband Niedersachsen e.V.
Wunstorfer Landstr. 9
30453 Hannover
Tel.: 0511 / 32 97 77
Fax: 0511 / 300 43 86
schafzuchtverband@lwk-niedersachsen.de
www.schafzucht-niedersachsen.de

Landesschafzuchtverband Weser-Ems e.V.
Mars-la-Tour-Straße 6
26121 Oldenburg
Tel. : 0441 / 821 23
Fax : 0441 / 885 94 83
lsv@lwk-niedersachsen.de
www.schafzuchtverband-weser-ems.de

2.6 Niedersachsen

Erb, Stefan
Heisterbusch
21354 Bleckede
Tel.: 05852/2497
schaeferei.erb@gmail.com

Jahnke, Gerd
Im Rahfeld 4
29578 Eimke
Tel.: 05873/ 1484
Mobil: 0171/ 8351800
Jahnke-gerd@t-online.de

Nowotny, Dagmar
Misburg
Am Waldwinkel 9
30629 Hannover
Tel.: 0511/ 5865862
Mobil: 0157/ 3409 1726

Paulus, Christian
Sassenburg
Bahnhofstr. 20
38524 Neudorf-Platendorf
Tel.: 05378/ 1309
schaeferei.paulus@web.de

Seebürger, Klaus
Zur Schäferei 1
19273 Preten
Tel.: 038841/ 61133
Mobil: 0172/ 4324807
info@schaeferei-seebuerger.de

Stiftung Bethel
Von-Lepel-Str. 27
27259 Freistatt
Tel.: 0521/ 1443984
Mobil: 0163/ 5448149
ringwolf@gmx.de

Uhlen, Josef
Wellingholzhausener Str. 62
49326 Melle
Tel.: 05429/ 654

Krüger-Degener, Anne
Buersche Straße 132
49324 Melle
Tel.: 05422 45141
anne.krueger@die-schaeferin.de

Weihe, Christoph
Schöninger Str. 4
38382Beierstedt
Tel.: 05354-994253

Wuttge, Klaus
Leeshauser Str 23
26736 Krummhörn
Tel.: 04923/ 559

Hof Tütsberg
29640 Schneverdingen
Tel.: 05199/ 298
Mobil: 0160/ 9379 0740
koopmann@verein-naturschutzpark.de

Ansprechpartnerin Niedersachsen:
Reena Peters Berufsbildung Pferdewirt/in, Tierwirt/in Tel.: 0441/801-203 Fax: 0441/801-204 reena.peters@lwk-niedersachsen.de

Weitere aktuelle Ausbildungsbetriebe und Informationen entnehmen Sie bitte nachfolgenden Links oder QR-Code:

Talente-gesucht **AgrarJobBörse**

Ermittlung der Einzeltierdaten über die Ohrmarke
(Foto: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft)

Schafzuchtverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Schafzüchtervereinigung Nordrhein-Westfalen e.V.
Im Wöholz 1
59556 Lippstadt-Eickelborn
Tel.: 02945 989 420
Fax: 02945 989 433
info@schafe-schuetzen.de
www.schafe-schuetzen.de

2.7 Nordrhein-Westfalen

Heidschnuckenschäferei der
Biologischen Station Kreis
Paderborn-Senne
Senner Str. 233
33161 Hövelhof
Tel.: 05250/ 70841-0
info@bs-paderborn-senne.de

Arbeitsgemeinschaft für
Naturschutz
Tecklenburger Land e.V.
Bahnhofstraße 73
49545 Tecklenburg
Tel.: 05482/ 929290
Fax: 05482/ 929293
anlt-ev@t-online.de

Biologische Station Zwillbrock
Zwillbrock 10
48691 Vreden
Tel.: 02564/ 9860-0
Fax: 02564/ 9860-29
info@bszwillbrock.de

Josefsheim GmbH
Bigger Werkstätten, Franziskushof
Heinrich-Sommer-Straße 13
59939 Olsberg
Tel.: 02962/ 845427
Fax: 02962/ 800-111

Forstverwaltung Bethel
Quellenhofweg
33617 Bielefeld
Tel.: 0521/ 1443984

Bauer, Ralf
Cansteiner Straße 18
34431 Marsberg
Tel.: 02993/ 435

Lupp, Werner
Langer Weg 33
41517 Grevenbroich
Tel.: 02181/ 470463

Dünow, Maik
Hindenburgstr. 27
46485 Wesel
Tel.: 0171/ 7068913

Hibbeln, Bernd
Greveler Straße 168
44329 Dortmund
Tel.: 0231/ 232328

Bungart, Georg
Vogelsangstraße 13
53902 Bad Münstereifel
Tel.: 02257 / 3186

Eikermann, Franz
Hohenbusch 30
52538 Gangelt
Tel.: 02454/ 6820

Wey, Karl
Heidehof, Holzgasse 60
53902 Bad Münstereifel-Arloff
Tel.: 02253/ 3439
Fax: 02253/ 541417

Scholle, Wolfgang
Lange Straße 23
33165 Lichtenau
Tel.: 06295/ 1573
wuchscholle@aol.com

Krips, Thomas
Löher Weg 35
58540 Meinerzhage
Tel.: 02354/ 6169

Stallmeister, Ralf Peter
Emmericher Straße 282 a
47138 Duisburg
Tel.: 0203 4496058

Hunds, Heinrich
Rote Gasse 2
52076 Aachen
Tel.: 02408/ 6904

Risse, Georg
Jägerstr. 5
59581 Warstein Hirschberg
Tel.: 0170 8358927

Kuhlmann, Peter
Hemmerder Weg 4
59427 Unna-Westhemmerde
Tel.: 02308/ 2408
Fax: 02308/ 933495

Golz, Thomas
Berliner Allee 116
58636 Iserlohn
Tel.: 0179 6347330
die.schaefer.golz.buettner@web.de

Linsmann, Reinhard
Königstr. 19
58802 Balve
Tel.: 0175 5215987

Ansprechpartnerin
Ann-Kathrin Frye Nevinghoff 40 48147 Münster Telefon: 0251 2376-411 E-Mail: ann-kathrin.frye@lwk.nrw.de

(Foto: LV SH Schaf- und Ziegenzüchter e.V.)

Aktuelle Ausbildungsbetriebe und Informationen entnehmen Sie bitte diesem Link oder nachfolgendem QR-Code:

Ausbildungsbetriebe

Landesverband der Schaf- und Ziegenhalter im Saarland e.V.
In der Kolling 11
66450 Bexbach
Telefon: 06826/82895 24
Telefax: 06826/82895 60
E-Mail: info@schafe-ziegen-saarland.de
Homepage: www.schafe-ziegen-saarland.de

2.8 Saarland

Im Saarland gibt es zurzeit keine anerkannten Ausbildungsbetriebe.

Ermittlung der Lebendmassezunahmen
(Foto: Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft)

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte diesem Link oder nachfolgendem QR-Code:

Ausbildungsbetriebe

Landesverband der Schafhalter/Ziegenhalter und Züchter Rheinland-Pfalz e.V.
Peter-Klöckner-Straße 3
56073 Koblenz
Tel.: 0261/ 91 593-236
Fax: 0261/ 91 593-233
maike.roos.lvsz@outlook.de
www.schafe-ziegen-rlp.de

2.9 Rheinland-Pfalz

Brendel, Ralf
Kaiserstr. 11
67725 Börrstadt
Tel.: 06357/ 5816

Schäferei Gierden
Gierden, Michael
Todtentaler Weg 3
56112 Lahnstein
Tel. 02621/ 50301
schaeferei-gierden@t-online.de

Schwarz, Erwin
Bärbach 1/ Mühlhof
56370 Schönborn
Tel. 0177/ 2134829

Schäferei Butzelhof
Haus, Tina
Hohn 36 a
53578 Windhagen
Tel. 0170/ 4475829
info@butzelhof-windhagen.de
www.butzelhof-windhagen.de

Gellweiler, Robert
Bergstr. 9
55758 Schmidthachenbach
Tel. 06757/ 595
r.gellweiler@t-online.de

Neumann, Marie-Theres + Werner
Hof Meerheck
56566 Neuwied
Tel.: 02631/ 352141
hof-meerheck@web.de
www.hof-meerheck.de

Wagner, Norbert
Waldkönigenstr. 31
54550 Daun-Waldkönigen
Tel.: 0170/ 2349764

Lehr-und Versuchsanstalt für Viehhaltung
Hofgut Neumühle
67728 Münschweiler/Alsenz
Tel.: 06302/ 603-0
info@neumuehle.bv-pfalz.de
www.hofgut-neumuehle.de

Keller, Michael
Wasgau Schäferei
76891 Busenberg
Tel.: 06391/ 3035

Schäferei Peschko
Peschko, Michael
Maschmühle 1
54668 Niederweis
Tel. 0172/ 2123331

Schäferei Friedel Popp
Haßlocherstraße 13
67435 Neustadt
Tel.: 06327 2805
info@schaefer-popp.de

Kinkel, Michaela
Hauptstr. 30
67808 Bayerfeld
Tel.: 06362/ 8684

Stephan, Finn-Ole
Kriegsfelder Str. 11
67294 Oberwiesen
Tel.: 0176/ 22615962
finnolestephan@yahoo.de

Ansprechpartnerin
Elisa Franz Gartenfelderstraße 12a 54295 Trier Telefon: 0651 94907364 E-Mail: elisa.franz@lwk-rlp.de

Landesverbandsvorsitzender W. Neumann beim Hüten (Foto: W. Neumann)

Weitere aktuelle Ausbildungsbetriebe und Informationen entnehmen Sie bitte diesem Link oder nachfolgendem QR-Code:

Ausbildungsbetriebe

Infos zum Beruf

Sächsischer Schaf- und Ziegenzuchtverband e.V.
Ostende 5
04288 Leipzig
Tel.: 034297-9196-51 oder -52
Fax: 034297-9196-65
sszv_leipzig@sszv.de
www.sszv.de

2.10 Sachsen

Olbernhauer
Landwirtschaftsbetrieb eG.
Am Erbgericht 7
09526 Olbernhau OT Blumenau

Schäferei Matthias Gieslor
Fürstenweg 4
09618 Brand-Erbisdorf OT St. Michaelis

Ziegenhof Lauterbach
Dorfstraße 110
01833 Stolpen

Schneider Barbara
An der Schäferei 1,
01561 Ebersbach-Kalkreuth

Milchschafhof Bärenstein
Feilenweg 3
01773 Altenberg / OT Bärenstein
Tel. 035054-29941
falk-braeuer@posteo.de

Gut Neumark
Kirchplatz 5,
08496 Neumark Vogtland
Naturschutzstation östliche

Sächsisches Landesamt f. Umwelt, Landwirtsch. u. Geologie LVG
Am Park 3,
04886 Arzberg Köllitsch

Landschafts-, Nutz- und Wildtierpflege GmbH Elsterheide
Alter Kirchweg 9
02979 Elsterheide Bergen

Schäferei Doppelstein
August-Bebel-Straße 81, 04275 Leipzig

Sprungbrett e.V.
Hafenstr. 2,
01591 Riesa

Machern Landwirtschaft GmbH & Co.KG
Grubnitzer Dorfstr. 1a, 04828 Bennewitz Grubnitz

FERMILA GmbH & Co.KG
Waldenburger Str. 1 a
08396 Waldenburg OT Schwaben
Landwirtschaftsbetrieb Heidegut

Oberlausitz e.V.
Dorfstraße 36, 02906 Mücka / OT Förstgen

Dahlen GbR m.e.H.
Gartenstraße 7
04774 Dahlen

Ansprechpartnerin
Susann Leonhardt Gartenstraße 7 04774 Dahlen Telefon: 034361/8290 E-Mail: sleonhardt@heidegut-dahlen.de

Richtiges Aufrollen eines mobilen Elektrozaunes
(Foto: W. Neumann)

Weitere aktuelle Ausbildungsbetriebe und Informationen entnehmen Sie bitte diesem Link oder nachfolgendem QR-Code:

Ausbildungsbetriebe

Landesschafzuchtverband Sachsen-Anhalt e.V.
Angerstr. 6
06118 Halle
Tel.:0345 / 52 14 941
Fax: 0345 / 52 14 951
info@lsv-st.de
www.lsv-st.de

2.11 Sachsen-Anhalt

Ansprechpartnerin
Astrid Block Dessauer Straße 70 06118 Halle/Saale Telefon: 0345/ 514-2717 Astrid.Block@lvwa.sachsen-anhalt.de

Aktuelle Ausbildungsbetriebe und Informationen entnehmen Sie bitte diesem Link oder nachfolgendem QR-Code:

Ausbildungsbetriebe

Landesverband Schleswig-Holsteinischer Schaf- und Ziegenzüchter e.V.
Steenbeker Weg 151
24106 Kiel
Tel: 0431/332608
Fax: 0431/35007
info@schafzucht-kiel.de
www.schafzucht-kiel.de

2.12 Schleswig-Holstein

Bährs, Torsten
Haus Nr. 25
25724 Neufelderkoog
Tel.: 04856-530
Hof-baehrs@t-online.de

Dohrn, Reimer
Maaßenweg 4
25718 Friedrichskoog
Tel.: 04854-362

Griem, Heike
Lankauerweg 2
21493 Sahms
Tel.: 04151-6848

Dreeßen, Gerd
Elbdeich 3, 25718
Friedrichskoog Tel. 04854-308,
Fax. 04854-904836

Meier, Hans-Jürgen
Deichstr. 1
25709 Kaiser-Wilhelm-Koog
Tel.: 04856-904420

Kley, Daniel
Bärenshöft 6
24980 Hörup
Tel. 04639-7848866
Mobil: 0178-7129828

Pauls, Matthias
Axendorfer Weg 15
25832 Kotzenbüll
Fax. 04861-610874

Hinz, Karl-Henning
Fischerweg 7
25764 Hillgroven
Tel.: 04833-2575

Magnussen, Martin
Breklumer Koog 4
25821 Struckum
Tel.: 04671-5391

Siebels, Jan
Bollhuser Teich 7
24241 Blumenthal
Tel.: 04347-5137

Hinrichs, Marten
Dorfstr. 7
25704 Epenwöhrden
Tel. 04832-9795395
Fax. 04832-9795396
marten-imme@web.de

Hecker, Henning
Sönke-Nissen-Koog 41
25821 Reußenköge
Tel. 04674-431 u. 0176-30161852

Rolfs, Helmuth
Marschenweg 26
25761 Büsumer Deichhausen
Tel.: 04834-6545
Fax: 04834-8669
info@schaeferei-rolfs.de

Schafe scheren
(Foto: LV SH Schaf- und Ziegenzüchter e.V.)

Herdenkontrolle mit Quad
(Foto: LV SH Schaf- und Ziegenzüchter e.V.)

Weitere aktuelle Ausbildungsbetriebe und Informationen entnehmen Sie bitte den nachfolgenden QR-Codes:

Ausbildungsbetriebe

Informationen zur Ausbildung

Landesverband Thüringer Schafzüchter e.V.
Stotternheimer Straße 19
99087 Erfurt
Tel.: 03 61/ 7498070
Fax: 03 61/ 74980718
lv@thueringer-schafzucht.de
www.thueringer-schafzucht.de

2.13 Thüringen

Agrargenossenschaft Queienfeld eG
Wolfmannshäuser Str.13
98631Queienfeld
Tel.: 036944/ 54248
E-Mail: AG.Queienfeld@t-online.de

Agrargenossenschaft Schalkau
e.G. Ehneser Straße 10
96528 Schalkau
Tel.: 036766/ 849390
E-Mail: s.stolze@ag-schalkau.de

Agrargenossenschaft Geisenhain eG
Obergneus 19
07646 Gneus
Tel.: 036428/ 62064
E-Mail: ag-geisenhain@t-online.de
Kontakt: Andreas Hennig, Volker Wende

Agrargesellschaft Marisfeld GmbH
Dorfstr. 24
98530 Schmeheim
Tel.: 036846/ 5116
agrargesellschaft.marisfeld@t-online.de
Kontakt: Frau Elke Melichar

Agrargenossenschaft "Rhönperle" eG Bremen ST Bremen,
Kranlucker Str. 18
36419 Bremen / Geisa
Tel.: 036967/ 7300
E-Mail: post@agrar-rhoenperle.de

Agrargesellschaft mbH "Mittleres Nessetal"
Gothaer Str. 231
99869 Sonneborn
Tel.: 036254/ 71578
Kontakt: Herr Hildebrand, Herr Rommert

Agrarprodukte Großfahner eG
Walschleber Weg 2
99100 Großfahner
Tel.: 036206/ 23216
E-Mail: agrar.grossfahner@gmx.de

Agrarprodukte Schwabhausen e.G.
Wechmarer Str. 57
99869 Schwabhausen
Tel.: 036256/ 2320
E-Mail: info@agrarprodukte-schwabhausen.de
Kontakt: Thomas Spittel

Landwirtschaftszentrum Unstruttal
Küllstedter Straße 28
37351 Dingelstädt
Tel: 036075/50930
E-Mail: lwz@lwzdingelstaedt.de
Kontakt: Michael Hupe

Agrargenossenschaft
Rohr-Kühndorf e.G
Stiegweg 1
98530 Rohr
Tel: 036844/40222
E-Mail: AG_Rohr@t-online.de
Kontakt: Frau Dagmar Heimrich

Schäferei "Ermtalhof"
Im Ermtal 1
07778 Dornburg – Camburg
Tel.: 036427/ 71426
Kontakt: Andreas Hennig

Schäferei Dietmar Hiller
Friedrich-Ebert-Straße 11
06567 Bad Frankenhausen
Tel.: 0172/ 3643357

Schäferei Burkhardt Raupach
Rippersroda Nr. 35 a
99338 Plaue
Tel.: 036207/ 49880

Weißbachtal Landwirtschafts GmbH
& Co. KG Neuhofer Str. 67
98660 Kloster Veßra, Tel:
036873/67480
Kontakt: Hagen Caspari

Amber-Bäuerliche
Aktiengesellschaft
Mittelröder Weg 02
99887 Hohenkirchen
Tel.: 036253/ 36730
Kontakt: Steffi Rippel

Baumann GmbH Schafhof
Schönborn
Schönborn Nr. 11a
07819 Triptis
Tel.: 036482/ 32582
E-Mail: info@baumann-schafhof.de
Kontakt: Josef Baumann

Agrarproduktion GmbH Engerda –
Heilingen Neusitz 37
07407 Uhlstädt-Kirchhasel OT
Neusitz Tel.: 036743/ 3410
Kontakt: Herr Rainer Ackermann

Thüringer Lehr-, Prüf- und
Versuchsgut GmbH
Am Feldschlößchen 9
99439 Buttelstedt
Tel.: 036451/ 6830

Schäferei Jens - Uwe Otto
Unterdorf 4
98530 Rohr
Tel.: 036844/ 40440

Agrargesellschaft Gossel mbH
Sankt Nicolausstraße 103
99330 Geratal, Gossel,
Tel: 036207/56207
E-Mail: agrar.gossel@web.de
Kontakt: Herr Siegmar Arnoldt

Agrargenossenschaft
Großengottern e.G.
Wiesenstraße 17 b
99998 Mühlhausen, Seebach
Tel: 03601/46040
E-Mail: karingemein@agrar-grossengottern.de
Kontakt: Eckhard Meyer

Agrarproduktion Hohenebra GmbH
An den Linden 2
99706 Sondershausen,
Tel: 036020/72843
E-Mail: info@ap-hohenebra.de
Kontakt: Martin Tacke

Vorderrhön' Agrar GmbH
Hümpfershausen,
Ellenweg 23
98634 Wasungen
Tel: 036940/50217
E-Mail: sw@vdr-agrar.de
Kontakt: Christian Schmitt

AGN Agrargesellschaft mbH
Neunheilingen
Feldstraße 01
99994 Nottertal-Heilinger Höhen
Tel: 036043/70270
E-Mail: info@agn-agrar.de
Kontakt: Marko Hesse

Agrarprodukte Ludwigshof e.G.
Ludwigshof 14
7389 Ranis,
Tel: 03647/44050
E-Mail: apl@agrar-ludwigshof.de
Kontakt: Gunnar Jungmichel

AGH Agrargesellschaft Herpf mbH
Rippershäuser Str. 16
98639 Rippershausen
Tel: 03693/505080
E-Mail: post@agrar-herpf.de
Kontakt: Weidisch, Matthias

Beim Hüten (Foto: Landesverband Thüringer Schafzüchter e.V.)

Weitere aktuelle Ausbildungsbetriebe und Informationen entnehmen Sie bitte den nachfolgenden QR-Codes:

Ausbildungsbetriebe

Informationen zur Ausbildung

3. Rechtliche Regelungen für die berufliche Aus- und Fortbildung in der Schäferei

Der Beruf Tierwirt/in Fachrichtung Schäferei ist in der Bundesrepublik Deutschland ein staatlich anerkannter dualer Ausbildungsberuf. Ablauf und Inhalte der Ausbildung sowie Abschlussprüfung sind ebenso gesetzlich verankert wie die Eignung der Ausbildungsstätte. Rechtsgrundlage ist das Berufsbildungsgesetz (BBiG).

Die folgenden Rechtsregelungen liegen dabei zugrunde. Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierwirt/in und zum Ausbildungsrahmenplan unter 3.1 sowie der Rahmenplan für den Berufsschulunterricht unter 3.3 sind nur mit den Teilen wiedergegeben, die die Ausbildung zur Fachrichtung Schäferei betreffen.

3.1 Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierwirt/in (inkl. Fachrichtung Schäferei) und Ausbildungsrahmenplan

Die Ausbildungsverordnung dient als rechtliche Vorgabe für die betriebliche Ausbildung im Beruf Tierwirt/in. Sie ist eine obligatorische Mindestvorgabe für die betriebliche Ausbildung (ggf. inkl. überbetriebliche Ausbildung).

Die Ausbildungsverordnung regelt im Wesentlichen folgende Sachverhalte:

- Staatliche Anerkennung des Berufs inkl. Berufsbezeichnung
- Ausbildungsdauer und Struktur der Ausbildung
- Zielsetzungen und Inhalte der Berufsausbildung
- Prüfungsanforderungen (Zwischenprüfung und Abschlussprüfungen) inkl. Bestehensregelungen

Verordnung:
https://www.bildungsserveragrar.de/fileadmin/Redaktion/Bildungswege/Ausbildung/Rechtliche_Regelungen/fuer_Ausbilderinnen_Ausbilder/Tierwirt-Abschrift-VO.pdf

Abschrift
Verordnung
über die Berufsausbildung zum Tierwirt/zur Tierwirtin*)
Vom 17.Mai 2005 (BGBl. I, S. 1426)

Auf Grund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1
Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Tierwirt/Tierwirtin wird staatlich anerkannt.

§ 2
Ausbildungsdauer

(1) Die Ausbildung dauert drei Jahre. Es kann zwischen den Fachrichtungen

1. Rinderhaltung,
2. Schweinehaltung,
3. Geflügelhaltung,
4. Schäferei,
5. Imkerei

gewählt werden.

(2) Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung Landwirtschaft vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1142) als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

§ 3
Berufsfeldbreite Grundbildung

Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

§ 4
Zielsetzung der Berufsausbildung

Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren sowie das Handeln im betrieblichen Gesamtzusammenhang einschließen. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 9 bis 14 nachzuweisen.

§ 5
Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Ökologische Zusammenhänge; Nachhaltigkeit und Verbraucherschutz,
6. Betriebliche Abläufe und Organisation; wirtschaftliche Zusammenhänge,

6.1 Planen, Kontrollieren und Beurteilen von Arbeitsabläufen und Produktion,
6.2 Erstellen von Kalkulationen und Abwickeln von Geschäftsvorgängen,

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 4 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

6.3 Kommunikation und Information,
7. Qualitätssichernde Maßnahmen,
8. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen,
9. Tierschutz,
10. Tierproduktion,
10.1 Tierzucht,
10.2 Tierhaltung,
10.3 Fütterung,
10.4 Tiergesundheit und Tierhygiene,
10.5 Nutzung von Tieren und Gewinnung spezifischer Produkte.

(5) Gegenstand der Berufsausbildung in der Fachrichtung Schäferei sind mindestens die folgenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Schafhaltung,
2. Ablammung und Aufzucht,
3. Produktion von Wolle, Milch und Fleisch,
4. Hütetechnik,
5. Weidewirtschaft, Futtergewinnung,
6. Naturschutz und Landschaftspflege.

§ 6

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 5 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 7

Ausbildungsplan

Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 8

Schriftlicher Ausbildungsnachweis

Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

§ 9

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in höchstens drei Stunden zwei praktische Aufgaben durchführen und hierüber innerhalb dieser Zeit zu jeder der praktischen Aufgaben ein Fachgespräch führen. Dabei soll er zeigen, dass er Arbeitsschritte planen, Informationen beschaffen und auswerten, Arbeitsmittel festlegen, die Arbeiten durchführen, kontrollieren und dokumentieren, Gesichtspunkte der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit sowie des Umwelt- und Tierschutzes und der Hygiene berücksichtigen und seine Vorgehensweise bei der Durchführung der praktischen Aufgabe begründen kann. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Versorgen von Nutztieren,
2. Pflegen, Einsetzen und Warten von Maschinen und Geräten,
3. Einrichten, Reinigen und Desinfizieren von Tierunterkünften und Betriebsmitteln,
4. Beurteilen und Kennzeichnen von Nutztieren oder
5. Gewinnung tierischer Produkte.

(4) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 120 Minuten praxisbezogene Aufgaben lösen. Dabei sollen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Tier- und Umweltschutz sowie zur Qualitätssicherung berücksichtigt werden. Für die Aufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
2. Tierzucht,
3. Anatomie, Physiologie und Verhalten,
4. Futterrationen,
5. Reinigung, Desinfektion und Hygiene,
6. Tiergesundheit,
7. Haltungsverfahren,
8. tierische Produkte.

§ 13
Abschlussprüfung in der Fachrichtung Schäferei

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfling in insgesamt höchstens sieben Stunden zwei praktische Aufgaben durchführen und dokumentieren sowie hierüber innerhalb dieser Zeit zu jeder der praktischen Aufgaben ein Fachgespräch führen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Hütetechnik,
2. Schafhaltung und
3. Produktion von Wolle, Fleisch und Milch.

Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung gesetzlicher und betrieblicher Vorgaben sowie wirtschaftlicher Aspekte selbstständig und teamorientiert planen, die Arbeitsmittel festlegen, Informationen beschaffen und auswerten, Arbeitszusammenhänge erkennen, Arbeiten kontrollieren und dokumentieren, Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit und des Tierschutzes, der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit beachten sowie Maßnahmen zur Hygiene und Qualitätssicherung ergreifen, die für die praktischen Aufgaben wesentlichen fachlichen Zusammenhänge aufzeigen sowie seine Vorgehensweise bei der Durchführung der praktischen Aufgaben begründen kann.

(3) Innerhalb des praktischen Teils der Prüfung sind die praktischen Aufgaben gleich zu gewichten.

(4) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung soll der Prüfling in den Prüfungsbereichen

1. Ablammung und Aufzucht,
2. Weidewirtschaft und Futtergewinnung,
3. Schafhaltung sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde

geprüft werden.

In den Prüfungsbereichen Ablammung und Aufzucht, Weidewirtschaft und Futtergewinnung sowie Schafhaltung soll der Prüfling zeigen, dass er praxisbezogene Aufgaben unter Einbeziehung arbeitsorganisatorischer und betriebswirtschaftlicher Sachverhalte lösen kann. Dabei sollen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, des Tier- und Umweltschutzes, der Hygiene sowie qualitätssichernde Maßnahmen dargestellt werden. Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Ablammung und Aufzucht:
   a) Anatomie und Physiologie,
   b) Züchtung und Rassen,
   c) Fruchtbarkeit und Reproduktion,
   d) Aufzuchtziele und Aufzuchtverfahren,
   e) Hygiene;
2. im Prüfungsbereich Weidewirtschaft und Futtergewinnung:
   a) Futtermittel und Futterqualität,
   b) Konservierung und Lagerung,
   c) Futterrationen zusammenstellen, berechnen und bewerten,
   d) Fütterungstechnik und Fütterungssysteme einschließlich Weidehaltung;
3. im Prüfungsbereich Schafhaltung:
   a) Krankheiten,
   b) Haltungsformen und -technik,
   c) Qualitätsanforderungen an Milch, Fleisch, Wolle und Zuchttiere sowie Vermarktung der Produkte,
   d) Hütetechnik;
4. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:
allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(5) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

1.	im Prüfungsbereich Ablammung und Aufzucht	60 Minuten,
2.	im Prüfungsbereich Weidewirtschaft und Futtergewinnung	60 Minuten,
3.	im Prüfungsbereich Schafhaltung	60 Minuten,
4.	im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten.

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

1.	Prüfungsbereich Ablammung und Aufzucht	25 Prozent,
2.	Prüfungsbereich Weidewirtschaft und Futtergewinnung	25 Prozent,
3.	Prüfungsbereich Schafhaltung	30 Prozent,
4.	Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde	20 Prozent.

(7) Die Prüfungsbereiche Ablammung und Aufzucht, Weidewirtschaft und Futtergewinnung, Schafhaltung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde sind auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das jeweilige bisherige Ergebnis und das entsprechende Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(8) Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind das Ergebnis des praktischen und des schriftlichen Teils der Prüfung zu einer Note zusammen zu ziehen. Dabei hat der praktische Prüfungsteil gegenüber dem schriftlichen Prüfungsteil das doppelte Gewicht.

(9) Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. im Gesamtergebnis,
2. in jeder der praktischen Aufgaben des praktischen Teils der Prüfung,
3. im Ergebnis des schriftlichen Teils der Prüfung sowie
4. innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens drei Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 15
Fortsetzung der Berufsausbildung

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt wer-den, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 16
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierwirt vom 10. März 1976 (BGBl. I S. 514), geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1145), außer Kraft.

Bonn, den 17.Mai 2005

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft

Anlage
(zu § 6)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Tierwirt / zur Tierwirtin

Abschnitt I: Berufsfeldbreite Grundbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 5 Abs. 1 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 5 Abs. 1 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweisen der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen			
4	Umweltschutz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
5	Ökologische Zusammenhänge; Nachhaltigkeit und Verbraucherschutz (§ 5 Abs. 1 Nr. 5)	a) ökologische Zusammenhänge bei der Tierproduktion erläutern und beachten b) Kreislaufwirtschaft erläutern c) Nachhaltigkeitsaspekte bei der Tierproduktion erläutern d) Maßnahmen zum Verbraucherschutz bei Produktion und Vermarktung tierischer Produkte umsetzen			
6	Betriebliche Abläufe und Organisation; wirtschaftliche Zusammenhänge (§ 5 Abs. 1 Nr. 6)				
6.1	Planen, Kontrollieren und Beurteilen von Arbeitsabläufen und Produktion (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.1)	a) Arbeits- und Betriebsanweisungen anwenden b) Arbeits- und Produktionsabläufe unter Berücksichtigung betrieblicher Gegebenheiten sowie nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten planen und durchführen c) Arbeitsergebnisse dokumentieren, beurteilen und präsentieren d) Arbeitsabläufe nach ergonomischen, funktionalen und rechtlichen Anforderungen gestalten e) gesetzliche und berufsbezogene Regelungen anwenden, insbesondere Meldepflichten beachten	4		
6.2	Erstellen von Kalkulationen und Abwickeln von Geschäftsvorgängen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.2)	a) bei Geschäftsvorgängen mitwirken b) Markt- und Preisinformationen einholen, vergleichen und bewerten	2		
6.3	Kommunikation und Information (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.3)	a) betriebliche Kommunikations- und Informationssysteme nutzen b) Informationen beschaffen, auswerten und einordnen c) Regeln zum Datenschutz und zur Datensicherheit anwenden d) mit Standardsoftware und arbeitsplatzspezifischer Software arbeiten e) Aufgaben im Team abstimmen und bearbeiten, Ergebnisse kontrollieren und bewerten f) Gespräche ergebnisorientiert und situationsbezogen führen g) Sachverhalte darstellen, Fachbegriffe anwenden	8		
7	Qualitätssichernde Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 7)	a) produktspezifische Qualitätsstandards umsetzen und Produktionsabläufe dokumentieren b) Ziele, Aufgaben und Aufbau der betrieblichen Qualitätssicherung erläutern	3		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	
1	2	3	4			
8	Maschinen, Geräte, und Betriebseinrichtungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 8)	a) Maschinen und Geräte bedienen, Werterhaltung beachten b) Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen reinigen, pflegen, prüfen und warten c) Störungen an Maschinen und Betriebseinrichtungen feststellen und Maßnahmen zur Instandsetzung ergreifen d) Betriebs- und Werkstoffe einsetzen und lagern e) Schutzmaßnahmen und Sicherungen an Maschinen und elektrischen Anlagen beachten	8			
9	Tierschutz (§ 5 Abs. 1 Nr. 9)	Bestimmungen des Tierschutzgesetzes beachten	2			
10	Tierproduktion (§ 5 Abs. 1 Nr. 10)					
10.1	Tierzucht (§ 5 Abs. 1 Nr. 10.1)	a) Anatomie, Physiologie und Verhalten von Nutztieren erläutern b) Grundlagen der Vererbung erläutern und in der Züchtung anwenden	4			
10.2	Tierhaltung (§ 5 Abs. 1 Nr. 10.2)	Tiere beobachten, Verhaltensänderungen feststellen und erforderliche Maßnahmen ergreifen	4			
10.3	Fütterung (§ 5 Abs. 1 Nr. 10.3)	a) Tiere bedarfsgerecht füttern und tränken b) Futtermittel bestimmen, beurteilen und qualitätserhaltend lagern	7			
10.4	Tiergesundheit und Tierhygiene (§ 5 Abs. 1 Nr. 10.4)	a) Tierunterkünfte reinigen und desinfizieren b) Krankheitsanzeichen feststellen und Maßnahmen ergreifen c) Schädlings- und Parasitenbefall feststellen und Bekämpfungsmaßnahmen einleiten	6			
10.5	Nutzung von Tieren und Gewinnung spezifischer Produkte (§ 5 Abs. 1 Nr. 10.5)	Leistungen von Tieren ermitteln	4			

Abschnitt II: Berufliche Fachbildung

Gemeinsame Ausbildungsinhalte

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2		3
1	2	3	4			
1	Erstellen von Kalkulationen und Abwickeln von Geschäftsvorgängen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6.2)	a) Kalkulationen erstellen b) an der Planung und Konzeption von Vermarktungsmaßnahmen mitwirken			6	
2	Qualitätssichernde Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 7)	a) Qualitätsmerkmale prüfen und feststellen sowie Qualitätsdaten dokumentieren b) verbraucherspezifische Anforderungen und Informationen bei der Produktion berücksichtigen			4	
3	Tierschutz (§ 5 Abs. 1 Nr. 9)	a) berufsspezifischen Regelungen, insbesondere Regelungen zur Tierhaltung und -gesundheit sowie zum Transport anwenden b) Nottötung durchführen			3	
4	Tierproduktion (§ 5 Abs. 1 Nr. 10)					
4.1	Tierzucht (§ 5 Abs. 1 Nr. 10.1)	a) Zuchtprogramme erläutern und bei ihrer Umsetzung mitwirken b) Tiere, insbesondere unter Beachtung von Rassen- und Zuchtstandards, beurteilen c) Zuchtdaten erfassen und dokumentieren		6		
4.2	Tierhaltung (§ 5 Abs. 1 Nr. 10.2)	a) Haltungsverfahren erläutern sowie betriebsspezifische Haltungssysteme und -techniken anwenden b) Tiere halten und versorgen c) Tiere kennzeichnen		9		
		d) Tiere, insbesondere unter Berücksichtigung der Tiergesundheit, transportieren			2	
4.3	Fütterung (§ 5 Abs. 1 Nr. 10.3)	a) Futterrationen berechnen und zusammenstellen		4		
		b) Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen kontrollieren und Funktionsfähigkeit erhalten			4	
4.4	Tiergesundheit und Tierhygiene (§ 5 Abs. 1 Nr. 10.4)	a) Desinfektionslösungen berechnen, herstellen und anwenden b) Vorsorgemaßnahmen, insbesondere zur Gesunderhaltung und Seuchenprophylaxe, treffen c) Medikamente nach Anweisung anwenden sowie Medikamentennachweis und Bestandsdokumentation führen d) bei tierärztlichen Behandlungsmaßnahmen mitwirken			4	
4.5	Nutzung von Tieren und Gewinnung spezifischer Produkte (§ 5 Abs. 1 Nr. 10.5)	a) Tiere erzeugen oder tierische Produkte gewinnen		7		
		b) Tiere oder tierische Produkte vermarkten			3	

D: Fachrichtung Schäferei

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Schafhaltung (§ 5 Abs. 5 Nr. 1)	a) Schafhaltungsformen, insbesondere stationäre Hütehaltung, Wanderschäferei, Koppelhaltung und Stallhaltung, unterscheiden und beurteilen b) Schafe nach betrieblichen Haltungsformen versorgen und pflegen c) Klauengesundheit beurteilen und Klauenpflege durchführen d) Schafe nach Leistungsgruppen zusammenstellen und füttern e) Informationen aus Auktions- und Tierschaukatalogen beurteilen sowie Zuchttiere vorführen			10

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter Einbeziehung selbstständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2		3
1	2	3	4			
2	Ablammung und Aufzucht (§ 5 Abs. 5 Nr. 2)	a) Böcke auswählen und zuteilen b) Mutterschafe belegen, Trächtigkeit feststellen c) Mutterschafe für die Geburt vorbereiten d) Ablammphasen erläutern, Geburt vorbereiten, überwachen und Geburtshilfe leisten e) Maßnahmen zur Versorgung von Muttertieren und Lämmern nach der Geburt durchführen f) Lämmer kupieren und kastrieren g) Aufzuchtverfahren beurteilen und nach betrieblichen Bedingungen anwenden h) Eutergesundheit kontrollieren und beurteilen sowie Maßnahmen einleiten				10
3	Produktion von Wolle, Milch und Fleisch (§ 5 Abs. 5 Nr. 3)	a) Schurmethoden unterscheiden und Voll- und Schwanzschur durchführen b) Qualität von Wolle und Vlies beurteilen c) Maßnahmen zur Förderung und zum Erhalt der Wollqualität durchführen d) Verfahren zur Gewinnung von Schafmilch unterscheiden und Schafe melken e) Maßnahmen zur Förderung und zum Erhalt der Fleischqualität durchführen f) Schafe schlachten g) Schlachtkörper beurteilen und in Teilstücke zerlegen				12
4	Hütetechnik (§ 5 Abs. 5 Nr. 4)	a) Schafe hüten b) Hunderassen und -schläge für die Schäferei beurteilen und Herdengebrauchshunde einsetzen c) Herdengebrauchshunde pflegen, halten, versorgen und führen				6
5	Weidewirtschaft, Futtergewinnung (§ 5 Abs. 5 Nr. 5)	a) Besatzstärke und -dichte für die Weidewirtschaft definieren und Weideplan erstellen b) Futterwerbung erläutern sowie Heuwerbung planen und durchführen c) Weidetechniken anwenden und Koppelbau durchführen d) Pflege-, Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen erläutern e) Weidestandorte beurteilen				10
6	Naturschutz und Landschaftspflege (§ 5 Abs. 5 Nr. 6)	Landschaftspflegemaßnahmen mit Schafen durchführen				4

3.2 Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung zum/zur Tierwirt/in

Die "Eignungsfeststellungsverordnung" für die Ausbildungsbetriebe regelt grundsätzliche strukturelle, fachliche, technische und wirtschaftliche Kriterien für Betriebe, die sich als Ausbildungsbetriebe anerkennen lassen wollen. Die Betriebsanerkennungen werden im Regelfall durch entsprechende Fachkommissionen der für die Berufsbildung "zuständigen Stellen" vorgenommen.

Verordnung:
https://www.bildungsserveragrar.de/fileadmin/Redaktion/Bildungswege/Ausbildung/Rechtliche_Regelungen/Ausbilder/Tierwirt-Abschrift-ABstVO.pdf

Abschrift
der
Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte
für die Berufsausbildung zum Tierwirt/zur Tierwirtin
vom 13. Juli 2005 (BGBl. I S. 2172)
(TWirtAusbStEignV)

Auf Grund des § 27 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung:

§ 1
Mindestanforderungen an die Einrichtung und den wirtschaftlichen Zustand

(1) Die Ausbildungsstätte muss unter Berücksichtigung der in § 27 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes genannten Anforderungen ein Betrieb sein, der nach Art und Umfang der Produktion sowie nach seinem Bewirtschaftungszustand die Voraussetzungen dafür bietet, dass den Auszubildenden die in der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierwirt/zur Tierwirtin geforderten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in der gemeinsamen beruflichen Fachbildung und der Ausbildung in der jeweiligen Fachrichtung vermittelt werden können. Eine kontinuierliche Anleitung muss gewährleistet sein.

(2) Die Ausbildungsstätte muss als Haupterwerbsbetrieb, als selbstständige Betriebseinheit oder als Einrichtung der öffentlichen Hand bewirtschaftet und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden. Die Wirtschaftsergebnisse müssen buchführungsgemäß erfasst sein.

(3) Die Gebäude, baulichen Anlagen und technischen Ausstattungen der Ausbildungsstätte müssen den im Hinblick auf die Ausbildungsziele zu stellenden Anforderungen entsprechen und in ordnungsgemäßem Zustand sein.

(4) Es muss gewährleistet sein, dass die erforderlichen Betriebsmittel, insbesondere die Geräte, Maschinen und technischen Einrichtungen, für die Ausbildung zur Verfügung stehen und in ordnungsgemäßem Zustand sind. Die notwendigen Einrichtungen zu deren Pflege sowie für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten müssen vorhanden sein.

(5) Ein Abdruck der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierwirt/zur Tierwirtin und der Prüfungsordnung sowie der Ausbildungsplan müssen in der Ausbildungsstätte an geeigneter Stelle zur Einsicht ausgelegt oder den Auszubildenden ausgehändigt werden. Den Auszubildenden soll für die betriebliche Ausbildung förderliche Fachliteratur zur Verfügung stehen. Soweit tarifvertragliche Regelungen für den Ausbildungsbetrieb gelten, sind diese in der Ausbildungsstätte zur Einsicht auszulegen.

(6) Die Ausbildungsstätte muss die Gewähr dafür bieten, dass die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes, der Unfallverhütungsvorschriften, der Arbeitsstättenverordnung und sonstige Vorschriften zum Schutze der Auszubildenden eingehalten werden können. Sie muss über geeignete Sozialräume und Sanitärräume verfügen. Bei der Antragstellung gemäß § 27 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes muss eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft über die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften vorliegen, die nicht älter als ein Jahr ist. Haben Ausbildende Auszubildende in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so muss eine Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, die zeitgemäß beschaffen und ausgestattet ist.

(7) Eine Ausbildungsstätte ist ungeeignet, wenn über das Vermögen des Inhabers oder der Inhaberin ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden ist.

§ 2

Fachrichtungsspezifische Anforderungen

(4) Die Ausbildungsstätte in der Fachrichtung Schäferei muss über einen Schafbestand verfügen, der alle Altersstufen der Schafhaltung umfasst. Insbesondere müssen die Voraussetzungen für das Hüten der Schafe sowie für die Gewinnung von Fleisch und Wolle vorhanden sein. Ausreichende Flächen zum Hüten der Schafe und zur Durchführung von Landschaftspflegemaßnahmen mit Schafen müssen nachgewiesen werden.

§ 3

Ausnahmeregelungen

Eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht im vollen Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn sichergestellt ist, dass diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte in einer anderen anerkannten Ausbildungsstätte, in Form von Ausbildungsverbünden oder in Form überbetrieblicher Ausbildung vermittelt werden können.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

3.3 Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht (Beruf Tierwirt/in Fachrichtung Schäferei)

Der Rahmenlehrplan ist eine bundesweite Empfehlung der Ständigen Konferenz der Kultusminister (KMK) für den Berufsschulunterricht.

Daraus gehen die Ziele, Grundprinzipien und inhaltlichen Schwerpunkte hervor, die im Berufsschulunterricht abgehandelt werden sollen.

Die Bundesländer sollten die KMK-Empfehlung so weit wie möglich umsetzen. Dabei können sie jedoch erhebliche Freiräume zur konkreten Ausgestaltung des Berufsschulunterrichts nutzen.

Verordnung:
https://www.bildungsserveragrar.de/fileadmin/Redaktion/Bildungswege/Ausbildung/Rechtliche_Regelungen/KMK-RLP/Tierwirt.pdf

RAHMENLEHRPLAN

für den Ausbildungsberuf

Tierwirt/Tierwirtin

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.03.2005)

Teil I Vorbemerkungen

Dieser Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule ist durch die Ständige Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK) beschlossen worden.

Der Rahmenlehrplan ist mit der entsprechenden Ausbildungsordnung des Bundes (erlassen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder dem sonst zuständigen Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung) abgestimmt.

Der Rahmenlehrplan baut grundsätzlich auf dem Hauptschulabschluss auf und beschreibt Mindestanforderungen.

Der Rahmenlehrplan ist für die einem Berufsfeld zugeordneten Ausbildungsberufe in eine berufsfeldbreite Grundbildung und eine darauf aufbauende Fachbildung gegliedert.

Auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans, die Ziele und Inhalte der Berufsausbildung regeln, werden die Abschlussqualifikation in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie - in Verbindung mit Unterricht in weiteren Fächern - der Abschluss der Berufsschule vermittelt. Damit werden wesentliche Voraussetzungen für eine qualifizierte Beschäftigung sowie für den Eintritt in schulische und berufliche Fort- und Weiterbildungsgänge geschaffen.

Der Rahmenlehrplan enthält keine methodischen Festlegungen für den Unterricht. Bei der Unterrichtsgestaltung sollen jedoch Unterrichtsmethoden, mit denen Handlungskompetenz unmittelbar gefördert wird, besonders berücksichtigt werden. Selbstständiges und verantwortungsbewusstes Denken und Handeln als übergreifendes Ziel der Ausbildung muss Teil des didaktisch-methodischen Gesamtkonzepts sein.

Die Länder übernehmen den Rahmenlehrplan unmittelbar oder setzen ihn in eigene Lehrpläne um. Im zweiten Fall achten sie darauf, dass das im Rahmenlehrplan erzielte Ergebnis der fachlichen und zeitlichen Abstimmung mit der jeweiligen Ausbildungsordnung erhalten bleibt.

Teil II Bildungsauftrag der Berufsschule

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag.

Die Berufsschule ist dabei ein eigenständiger Lernort. Sie arbeitet als gleichberechtigter Partner mit den anderen an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen. Sie hat die Aufgabe, den Schülern und Schülerinnen berufliche und allgemeine Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln.

Die Berufsschule hat eine berufliche Grund- und Fachbildung zum Ziel und erweitert die vorher erworbene allgemeine Bildung. Damit will sie zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung befähigen. Sie richtet sich dabei nach den für die Berufsschule geltenden Regelungen der Schulgesetze der Länder. Insbesondere der berufsbezogene Unterricht orientiert sich außerdem an den für jeden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bundeseinheitlich erlassenen Ordnungsmitteln:

- Rahmenlehrplan der Ständigen Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK)
- Verordnung über die Berufsausbildung (Ausbildungsordnung) des Bundes für die betriebliche Ausbildung.

Nach der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 15.03.1991) hat die Berufsschule zum Ziel,

- "eine Berufsfähigkeit zu vermitteln, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbindet
- berufliche Flexibilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas zu entwickeln
- die Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung zu wecken
- die Fähigkeit und Bereitschaft zu fördern, bei der individuellen Lebensgestaltung und im öffentlichen Leben verantwortungsbewusst zu handeln."

Zur Erreichung dieser Ziele muss die Berufsschule

- den Unterricht an einer für ihre Aufgabe spezifischen Pädagogik ausrichten, die Handlungsorientierung betont
- unter Berücksichtigung notwendiger beruflicher Spezialisierung berufs- und berufsfeldübergreifende Qualifikationen vermitteln
- ein differenziertes und flexibles Bildungsangebot gewährleisten, um unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen sowie den jeweiligen Erfordernissen der Arbeitswelt und Gesellschaft gerecht zu werden
- Einblicke in unterschiedliche Formen von Beschäftigung einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit vermitteln, um eine selbstverantwortliche Berufs- und Lebensplanung zu unterstützen
- im Rahmen ihrer Möglichkeiten Behinderte und Benachteiligte umfassend stützen und fördern

- auf die mit Berufsausübung und privater Lebensführung verbundenen Umweltbedrohungen und Unfallgefahren hinweisen und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung bzw. Verminderung aufzeigen.

Die Berufsschule soll darüber hinaus im allgemeinen Unterricht und soweit es im Rahmen des berufsbezogenen Unterrichts möglich ist auf Kernprobleme unserer Zeit wie zum Beispiel:

- Arbeit und Arbeitslosigkeit
- friedliches Zusammenleben von Menschen, Völkern und Kulturen in einer Welt unter Wahrung kultureller Identität
- Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage sowie
- Gewährleistung der Menschenrechte

eingehen.

Die aufgeführten Ziele sind auf die Entwicklung von **Handlungskompetenz** gerichtet. Diese wird hier verstanden als die Bereitschaft und Befähigung des Einzelnen, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen von Fachkompetenz, Humankompetenz und Sozialkompetenz.

Fachkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Befähigung, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbstständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.

Humankompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Befähigung, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln. Sie umfasst Eigenschaften wie Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein. Zu ihr gehören insbesondere auch die Entwicklung durchdachter Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte.

Sozialkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Befähigung, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen und zu verstehen sowie sich mit Anderen rational und verantwortungsbewusst auseinander zu setzen und zu verständigen. Hierzu gehört insbesondere auch die Entwicklung sozialer Verantwortung und Solidarität.

Bestandteil sowohl von Fachkompetenz als auch von Humankompetenz als auch von Sozialkompetenz sind Methodenkompetenz, kommunikative Kompetenz und Lernkompetenz.

Methodenkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Befähigung zu zielgerichtetem, planmäßigem Vorgehen bei der Bearbeitung von Aufgaben und Problemen (zum Beispiel bei der Planung der Arbeitsschritte).

Kommunikative Kompetenz meint die Bereitschaft und Befähigung, kommunikative Situationen zu verstehen und zu gestalten. Hierzu gehört es, eigene Absichten und Bedürfnisse sowie die der Partner wahrzunehmen, zu verstehen und darzustellen.

Lernkompetenz ist die Bereitschaft und Befähigung, Informationen über Sachverhalte und Zusammenhänge selbstständig und gemeinsam mit Anderen zu verstehen, auszuwerten und in gedankliche Strukturen einzuordnen. Zur Lernkompetenz gehört insbesondere auch die Fähigkeit und Bereitschaft, im Beruf und über den Berufsbereich hinaus Lerntechniken und Lernstrategien zu entwickeln und diese für lebenslanges Lernen zu nutzen.

Teil III Didaktische Grundsätze

Die Zielsetzung der Berufsausbildung erfordert es, den Unterricht an einer auf die Aufgaben der Berufsschule zugeschnittenen Pädagogik auszurichten, die Handlungsorientierung betont und junge Menschen zu selbstständigem Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitsaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit befähigt.

Lernen in der Berufsschule vollzieht sich grundsätzlich in Beziehung auf konkretes, berufliches Handeln sowie in vielfältigen gedanklichen Operationen, auch gedanklichem Nachvollziehen von Handlungen Anderer. Dieses Lernen ist vor allem an die Reflexion der Vollzüge des Handelns (des Handlungsplans, des Ablaufs, der Ergebnisse) gebunden. Mit dieser gedanklichen Durchdringung beruflicher Arbeit werden die Voraussetzungen für das Lernen in und aus der Arbeit geschaffen. Dies bedeutet für den Rahmenlehrplan, dass das Ziel und die Auswahl der Inhalte berufsbezogen erfolgt.

Auf der Grundlage lerntheoretischer und didaktischer Erkenntnisse werden in einem pragmatischen Ansatz für die Gestaltung handlungsorientierten Unterrichts folgende Orientierungspunkte genannt:

- Didaktische Bezugspunkte sind Situationen, die für die Berufsausübung bedeutsam sind (Lernen für Handeln).
- Den Ausgangspunkt des Lernens bilden Handlungen, möglichst selbst ausgeführt oder aber gedanklich nachvollzogen (Lernen durch Handeln).
- Handlungen müssen von den Lernenden möglichst selbstständig geplant, durchgeführt, überprüft, gegebenenfalls korrigiert und schließlich bewertet werden.
- Handlungen sollten ein ganzheitliches Erfassen der beruflichen Wirklichkeit fördern, zum Beispiel technische, sicherheitstechnische, ökonomische, rechtliche, ökologische, soziale Aspekte einbeziehen.
- Handlungen müssen in die Erfahrungen der Lernenden integriert und in Bezug auf ihre gesellschaftlichen Auswirkungen reflektiert werden.
- Handlungen sollen auch soziale Prozesse, zum Beispiel der Interessenerklärung oder der Konfliktbewältigung, sowie unterschiedliche Perspektiven der Berufs- und Lebensplanung einbeziehen.

Handlungsorientierter Unterricht ist ein didaktisches Konzept, das fach- und handlungssystematische Strukturen miteinander verschränkt. Es lässt sich durch unterschiedliche Unterrichtsmethoden verwirklichen.

Das Unterrichtsangebot der Berufsschule richtet sich an Jugendliche und Erwachsene, die sich nach Vorbildung, kulturellem Hintergrund und Erfahrungen aus den Ausbildungsbetrieben unterscheiden. Die Berufsschule kann ihren Bildungsauftrag nur erfüllen, wenn sie diese Unterschiede beachtet und Schüler und Schülerinnen - auch benachteiligte oder besonders begabte - ihren individuellen Möglichkeiten entsprechend fördert.

Teil IV Berufsbezogene Vorbemerkungen

Der vorliegende Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung zum Tierwirt./zur Tierwirtin ist mit der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierwirt/zur Tierwirtin vom 17.05.2005 (BGBl. I S.1426) abgestimmt.

Der bisher geltende Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Tierwirt/Tierwirtin (Beschluss der KMK vom 24.06.1977) wird aufgehoben.

Der Ausbildungsberuf ist nach der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung dem Berufsfeld Agrarwirtschaft, Schwerpunkt Tier zugeordnet.

Soweit die Ausbildung im 1. Jahr in einem schulischen Berufsgrundbildungsjahr erfolgt, gilt der Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Lernbereich im Berufsgrundbildungsjahr.

Der Ausbildungsberuf Tierwirt/Tierwirtin gliedert sich in die fünf Fachrichtungen „Rinderhaltung“, „Schweinehaltung“, „Geflügelhaltung“, „Schäferei“ und „Imkerei“. Dieser Differenzierung trägt der vorliegende Rahmenlehrplan Rechnung, indem er für das dritte Ausbildungsjahr fachrichtungsspezifische Lernfelder ausweist.

Im ersten und zweiten Ausbildungsjahr sind die Lernfelder für alle fünf Fachrichtungen identisch. Hier werden in grundlegender Form die folgenden Bereiche bearbeitet und ihre Beziehungen zueinander aufgezeigt:

- Landwirtschaftliche Nutztiere
- Betriebsstätten
- Handelnde Personen.

Es wird empfohlen, so früh wie möglich nach Fachrichtungen zu unterrichten.

Auf Verantwortung gegenüber dem Tier, dem Verbraucher, der Umwelt und sich selbst ist besonderer Wert zu legen. Die Bereitschaft, sich auf ändernde Produktionsbedingungen einzustellen, ist zu fördern.

Mathematische Inhalte sind den Lernfeldern zugeordnet, integrativ zu vermitteln und zu vertiefen. Entsprechend beinhalten die Vorschläge zu den Berechnungen von einem Lernfeld zum nächsten soweit möglich einen ansteigenden Schwierigkeitsgrad.

Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde wesentlicher Lehrstoff der Berufsschule wird auf der Grundlage der “Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe” (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18. 05 1984) vermittelt.

Teil V Lernfelder

Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf Tierwirtin/Tierwirt				
Lernfelder		**Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden**		
Nr.		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr.
1	Einen neuen Mitarbeiter/eine neue Mitarbeiterin in den Betrieb einführen	40		
2	Geräte, Maschinen und Anlagen handhaben	60		
3	Tierunterkünfte herrichten und instand halten	80		
4	Mit Tieren umgehen	60		
5	Tiere füttern	80		
6	Den Tierbestand reproduzieren		80	
7	Den Tierbestand gesund erhalten		80	
8	Waren beschaffen und lagern		60	
9	Abfälle entsorgen und Nebenprodukte verwerten		60	
	Fachrichtung Schäferei			
10D	Einen Mutterschafbestand führen			80
11D	Lammfleisch erzeugen und vermarkten			80
12D	Landschaft pflegen			60
13D	Bei der Führung einer Schäferei mitwirken			60
	Summe: insgesamt 880 Stunden	**320**	**280**	**280**

Lernfeld 1:	**Einen neuen Mitarbeiter/eine neue Mitarbeiterin in den Betrieb einführen**	**1. Ausbildungsjahr** **Zeitrichtwert: 40 Stunden**

Ziel:

Die Schülerinnen und Schüler repräsentieren ihren Ausbildungsbetrieb. Sie verschaffen sich einen Überblick über die Betriebsabläufe, arbeiten mit Mitarbeitern und Kunden zusammen, erfüllen ihre Aufgaben verantwortungsbewusst und stellen ihren Ausbildungsbetrieb vor.
Die Schülerinnen und Schüler machen sich mit den Zuständigkeiten in ihrem Betrieb vertraut. Durch ihr Verhalten und Auftreten fügen sie sich in ein bestehendes Team ein und wirken damit langfristig positiv auf das Betriebsklima ein. Sie reflektieren ihre Stellung im Betrieb und reagieren flexibel auf sich ändernde Arbeitsbedingungen. Ihre Interessen artikulieren sie angemessen und entwickeln Lösungsstrategien für mögliche Konflikte.
Die Schülerinnen und Schüler erkunden die Stellung ihres Betriebes innerhalb des landwirtschaftlichen Produktionsprozesses und des gesamten Wirtschaftskreislaufes. Ihrer Verantwortung gegenüber dem Tier, der Umwelt und dem Verbraucher sind sie sich bewusst und beachten Qualitätsstandards.
Über gesetzliche und vertragliche Regelungen des Arbeitsrechts sowie über soziale und tarifliche Absicherungen sind sie informiert und nehmen ihre Rechte und Pflichten in diesem Zusammenhang wahr. Sie erkennen die Notwendigkeit der beruflichen Fortbildung und nutzen entsprechende Angebote. Sie pflegen Kontakte zu berufsständischen Organisationen und Verbänden.

Inhalte:

Betriebsspiegel
Betriebsabläufe
Berufsethik und Verbraucherschutz
Arbeitsrecht
Kommunikation
Präsentation

Lernfeld 2:	**Geräte, Maschinen und Anlagen handhaben**	**1. Ausbildungsjahr** **Zeitrichtwert: 60 Stunden**

Ziel:

Die Schülerinnen und Schüler setzen Geräte, Maschinen und Anlagen zur Führung eines Tierbestandes ein.
Dabei nutzen sie Kenntnisse über deren Aufbau, Funktion und Einsatz. Nach Vorgaben der Hersteller warten und pflegen sie Geräte, Maschinen und Anlagen. Bei Bedarf arbeiten sie mit Servicekräften zusammen. Sie beachten Vorschriften zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheits- und Umweltschutz und wenden ergonomische Grundsätze an.
Die Schülerinnen und Schüler erkennen Gefahrenquellen und Funktionsstörungen rechtzeitig und reagieren angemessen. Sie zeigen die Auswirkungen von Funktionsstörungen auf und sind sich ihrer Verantwortung für Mensch, Tier und Technik innerhalb des Arbeitsprozesses bewusst.
Bei Notfällen kommunizieren sie mit Rettungskräften und wirken bei der Umsetzung von Notfallplänen mit.

Inhalte:

Unfallverhütung
Bedienungsanleitungen
Berufsgenossenschaften

Lernfeld 3:	**Tierunterkünfte herrichten und instand halten**	**1. Ausbildungsjahr** **Zeitrichtwert: 80 Stunden**

Ziel:

Die Schülerinnen und Schüler sind in der Lage, aus der Nutzungsrichtung Ansprüche an eine artgerechte Haltung abzuleiten und die Tiere entsprechend den betrieblichen Bedingungen unterzubringen.
Über Haltungssysteme beschaffen sie sich Informationen, bewerten diese auch nach ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten und stellen ihre Ergebnisse dar. Selbständig oder im Team planen sie Tierunterkünfte und richten sie ein, sorgen für die Instandhaltung und sichern damit die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Tiere. Sie wählen Reinigungs- und Desinfektionsmittel aus, führen Berechnungen durch und wenden die Mittel an.
Die Schülerinnen und Schüler beachten hygienische Grundsätze sowie gesetzliche Vorgaben.

Inhalte:

Ansprüche der Tiere
Werkstoffe
Hygienemaßnahmen

Lernfeld 4: Mit Tieren umgehen	**1. Ausbildungsjahr** **Zeitrichtwert: 60 Stunden**

Ziel:

Die Schülerinnen und Schüler betreuen die ihnen anvertrauten Tiere verantwortungsbewusst. Sie beobachten die Tiere und beschreiben ihre arttypischen Verhaltensweisen. Daraus sowie aus ihren anatomischen und physiologischen Kenntnissen schließen sie auf den Gesundheitszustand der Tiere und richten ihr eigenes Handeln unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen danach aus. Sie erfassen, berechnen, bewerten, dokumentieren tierspezifische Daten und geben diese weiter.
Im Bewusstsein ihrer ethischen Verantwortung planen die Schülerinnen und Schüler die Arbeiten am und mit dem Tier selbstständig oder im Team und führen sie durch. Dabei berücksichtigen sie Qualitätsstandards.
Beim Transport der Tiere halten sie die gesetzlichen Vorschriften ein.

Inhalte:

Tierbeobachtung
Sinnesorgane und Nervensystem
Bewegungsapparat
Unfallschutz
Kennzeichnung
Dokumentation

Lernfeld 5: Tiere füttern	**1. Ausbildungsjahr** **Zeitrichtwert: 80 Stunden**

Ziel:

Die Schülerinnen und Schüler füttern die Tiere art- und bedarfsgerecht.
Sie kennen den Aufbau und die Funktion der Verdauungsorgane. Pflanzen und Futtermittel bestimmen sie und beurteilen deren Futterwert.
Sie beherrschen Grundprinzipien der Rationsgestaltung, planen die Fütterung selbstständig oder im Team über einen längeren Zeitraum und berechnen die Kosten. Dazu nutzen sie verschiedene Informationsquellen und berücksichtigen rechtliche Vorgaben und betriebliche Gegebenheiten.
Die Schülerinnen und Schüler machen sich mit Fütterungssystemen vertraut und bedienen die Fütterungstechnik. Beim Füttern beachten sie die Arbeitssicherheit. Sie gewährleisten eine hygienisch einwandfreie sowie tierartgerechte Darbietung der Futtermittel. Regelmäßig kontrollieren sie die Futteraufnahme und die Wasserversorgung.
Durch ihr verantwortungsbewusstes Handeln vermeiden sie Fütterungsfehler und sich daraus ergebende Leistungseinbußen und Krankheiten.

Inhalte:

Verdauung
Futterbewertung
Futteransprüche
Futterplanung

Lernfeld 6: Den Tierbestand reproduzieren	**2. Ausbildungsjahr** **Zeitrichtwert: 80 Stunden**

Ziel:

Die Schülerinnen und Schüler arbeiten bei der Reproduktion des Tierbestandes mit betrieblichen und außerbetrieblichen Partnern zusammen.
Sie beschreiben Aufbau und Funktion der Geschlechtsorgane sowie das Paarungsverhalten der Tiere. Sie erläutern die Verfahren zur Spermagewinnung, -untersuchung, -aufbereitung und –lagerung.
Nach Überprüfung der Zuchtkondition paaren sie die Tiere auch unter Verwendung biotechnischer Verfahren an. Dazu wählen sie unter Berücksichtigung genetischer und züchterischer Grundlagen geeignete Tiere zur Erlangung des jeweiligen Produktionsziels aus. Dabei beachten sie gesetzliche Vorgaben. Sie beobachten das weitere Reproduktionsgeschehen und greifen unterstützend ein.
Sie kennzeichnen Tiere und dokumentieren ihre Tätigkeiten unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften auch mit Hilfe moderner Medien. Sie analysieren und interpretieren Reproduktionskennzahlen.
Bei allen Tätigkeiten beachten sie Vorschriften der Unfallverhütung, des Tierschutzes und der Hygiene.

Inhalte:

Vererbung
Tierauswahl
Körung
Anpaarung
Rechtliche Reglungen
Kennzeichnung und Dokumentation
Kommunikation

Lernfeld 7:	**Den Tierbestand gesund erhalten**	**2. Ausbildungsjahr** **Zeitrichtwert: 80 Stunden**

Ziel:

Die Schülerinnen und Schüler beschreiben Aussehen und Verhalten gesunder Tiere, erkennen und bewerten gesundheitliche Veränderungen am Tier und reagieren situationsgerecht.
Sie übernehmen Verantwortung für die Gesundheitskontrolle. Prophylaktische Maßnahmen führen sie nach betrieblichen und gesetzlichen Vorgaben durch.
In Zusammenarbeit mit Verantwortlichen erkennen sie Krankheiten und wirken bei der Behandlung mit. Bei der Lagerung und Anwendung von Medikamenten beachten sie die gesetzlichen Bestimmungen. Im Umgang mit kranken Tieren handeln sie umsichtig und berücksichtigen den eigenen Gesundheitsschutz.
Zur Vermeidung der Einschleppung und Ausbreitung von Krankheiten und Seuchen führen sie Hygienemaßnahmen unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben durch. Dazu wählen sie auch Reinigungs- und Desinfektionsmittel aus, führen Berechnungen durch und wenden die Mittel an. Ihrer Melde- oder Anzeigepflicht kommen sie nach.

Inhalte:

Gesundheitsüberwachung
Immunität
Krankheitsursachen
Anzeige- und meldepflichtige Tierkrankheiten
Stallapotheke
Prophylaxe
Nottötung

Lernfeld 8: Waren beschaffen und lagern	**2. Ausbildungsjahr** **Zeitrichtwert: 60 Stunden**

Ziel:

Die Schülerinnen und Schüler beschaffen und lagern Waren und berücksichtigen dabei qualitative, ökonomische, rechtliche und ökologische Aspekte.
Sie wirken verantwortungsvoll bei der Vorratsplanung, -haltung und -kontrolle mit. Dabei berücksichtigen sie die begrenzte Verwendbarkeit bestimmter Waren.
Sie ermitteln Beschaffungsmöglichkeiten, vergleichen die Angebote und wirken in Kenntnis rechtlicher Bestimmungen bei der Bestellung und Abrechnung mit. Dabei nutzen sie Informations- und Kommunikationssysteme, dokumentieren und beurteilen die Ergebnisse.
Sie bereiten selbstständig oder im Team die Lagerstätten vor und bekämpfen gegebenenfalls Vorratsschädlinge. Betriebseigene und zugekaufte Waren nehmen sie entgegen, kontrollieren diese und sorgen für eine produktspezifische Lagerung. Bei dabei auftretenden Mängeln ergreifen sie Maßnahmen.

Inhalte:

Vorratslager
Verträge
Dokumentation
Gefahrenstoffe
Kommunikation

Lernfeld 9:	**Abfälle entsorgen und Nebenprodukte verwerten**	**2. Ausbildungsjahr** **Zeitrichtwert: 60 Stunden**

Ziel:

Die Schülerinnen und Schüler entsorgen oder verwerten die betrieblichen Abfälle und Nebenprodukte verantwortungsbewusst und leisten somit einen wesentlichen Beitrag zum Umwelt- und Verbraucherschutz.
Sie beseitigen und lagern tierische Exkremente und setzen dazu Geräte und Maschinen ein. Dabei achten sie auf die Einhaltung der Unfallschutzvorschriften.
Technische Lösungen zur Nutzung von Nebenprodukten beschreiben sie.
Bei der Beseitigung von Sondermüll und nicht marktfähigen Tierprodukten arbeiten sie mit internen und außerbetrieblichen Partnern zusammen und beachten die gesetzlichen Grundlagen.
Der Bedeutung einer hygienischen Entsorgung von Kadavern und Schlachtabfällen für den Infektions- und Seuchenschutz sind sie sich bewusst und handeln dem entsprechend.
Bei allen Arbeiten beachten die Schülerinnen und Schüler die Vorgaben des Umweltschutzes.

Inhalte:

Exkremente und tierische Abfälle
Konfiskate
Verpackungen
Sondermüll
Gesetzliche Vorschriften

Fachrichtung Schäferei

Lernfeld 10D: Einen Mutterschafbestand führen	**3. Ausbildungsjahr** **Zeitrichtwert: 80 Stunden**

Ziel:

Die Schülerinnen und Schüler führen eigenverantwortlich einen Mutterschafbestand.
Dafür verschaffen sie sich einen Überblick über Organisationsformen der Mutterschafhaltung und bewerten diese.
Die wichtigsten Schafrassen unterscheiden sie voneinander und vergleichen die jeweiligen Zuchtziele. Sie beschreiben relevante Zuchtmethoden. Sie erfassen Daten für die Leistungsprüfungen und wählen zuchttaugliche Schafe unter Beachtung der Selektionskriterien aus.
Die Schülerinnen und Schüler planen die Ablammung und leiten daraus die sich ergebenden produktionstechnischen Auswirkungen für die Bockzeit und Trächtigkeit ab. Sie kennen die Besonderheiten im Brunstverlauf der Schafe, Verfahren zur Brunststeuerung sowie die Möglichkeit der künstlichen Besamung und führen entsprechende Maßnahmen durch. Die Trächtigkeit stellen die Schülerinnen und Schüler auch unter Zuhilfenahme moderner Diagnosetechnik fest. Sie kontrollieren den Geburtsverlauf und versorgen die Muttern und Lämmer während der Säugezeit. Bei Störungen reagieren sie angemessen.
Die Schülerinnen und Schüler treffen Vorkehrungen für die Gesunderhaltung und Pflege des Mutterschafbestandes. Fehlentwicklungen am Einzeltier und im Bestand analysieren sie, leiten Maßnahmen ein und überprüfen den Erfolg.
Bei der Fütterung wenden sie ihre Kenntnisse über die besonderen Ansprüche der Muttern in den Leistungsperioden an. Durch Auswahl geeigneter Futtermittel oder Weideflächen und nach rechnerischer Überprüfung füttern sie die Schafe bedarfsgerecht. Sie wenden verschiedene Hütetechniken an.
Die Schülerinnen und Schüler kennen und bewerten die Möglichkeiten der Gewinnung und Verarbeitung von Wolle und Milch.
Sie berechnen Leistungsparameter, dokumentieren diese und ziehen daraus Schlussfolgerungen für die Herdenführung und berechnen die Wirtschaftlichkeit, auch unter Einbeziehung von Fördermaßnahmen.
Während des gesamten Produktionsprozesses sind sie sich ihrer Verantwortung für ein erfolgreiches Betriebsergebnis bewusst. Die Schülerinnen und Schüler arbeiten eng mit betrieblichen und außerbetrieblichen Partnern zusammen. Sie reflektieren ihre Arbeit und stellen sie vor.

Inhalte:

Exterieur
Zuchtwertschätzung
Abstammungsnachweise und Zuchttierkataloge
Herdenmanagement
Auktion
Reproduktionsprozess
Organisationen und Verbände
Leistungsfütterung

Lernfeld 11D: Lammfleisch erzeugen und vermarkten	**3. Ausbildungsjahr** **Zeitrichtwert: 80 Stunden**

Ziel:

Die Schülerinnen und Schüler halten, füttern, pflegen und vermarkten Mastlämmer mit dem Ziel, dem Verbraucher hochwertiges Lammfleisch anzubieten.
Die Schülerinnen und Schüler sind sich der besonderen Bedeutung der Kolostralmilchperiode für das Aufzuchtergebnis bewusst. Probleme bei der Kolostralmilchversorgung erkennen sie frühzeitig, ergreifen Maßnahmen und überprüfen den Erfolg.
Sie legen Produktionsziele fest, vergleichen Aufzucht- und Mastverfahren und entscheiden sich für das jeweils geeignete Verfahren. Durch Auswahl geeigneter Futtermittel oder Weideflächen und nach rechnerischer Überprüfung füttern sie die Lämmer bedarfsgerecht.
Die Schülerinnen und Schüler versorgen und behandeln die Lämmer entsprechend ihrem Alter. Dabei beachten sie Grundsätze der Hygiene sowie gesetzliche Vorgaben. Krankheiten der Lämmer erkennen sie, arbeiten bei der Behandlung mit Fachpersonal zusammen und überprüfen den Erfolg.
Unter Beachtung gesetzlicher Vorgaben schlachten sie Lämmer und bereiten den Schlachtkörper auf. Sie kennen die Schlachtkörperzusammensetzung, die Kriterien zur Beurteilung der Fleischbeschaffenheit, die Handelsklassen und Preismasken.
Die Schülerinnen und Schüler nutzen verschiedene Absatz- und Vermarktungsstrategien. Sie arbeiten bei der Lammfleischerzeugung und -vermarktung mit Partnern zusammen, führen Geschäftsverhandlungen und schließen Verträge ab. Bei der Direktvermarktung präsentieren sie die Produkte ansprechend und führen Kundengespräche.

Inhalte:

Erstversorgung
Mastverfahren
Krankheiten
Rechtliche Vorschriften
Tiertransport
Verbraucherschutz

Lernfeld 12D: Landschaft pflegen	**3. Ausbildungsjahr** **Zeitrichtwert: 60 Stunden**

Ziel:

Die Schülerinnen und Schüler führen einen Schafbestand unter den besonderen Bedingungen der Landschaftspflege.
Ausgehend vom Pflegeziel des jeweiligen Standortes und unter Berücksichtigung der standortspezifischen Pflanzenbestände begründen sie die Bedeutung der Landschaftspflege durch Schafe als die Alternative zur maschinellen Pflege oder zum Einsatz anderer Tierarten.
Entsprechend dem Pflegeprogramm wählen sie Pflegeverfahren aus, planen Besatzdichten und prüfen die Eignung ihrer Herde für die jeweilige Landschaftspflegemaßnahme und stellen ihre Ergebnisse vor. Die Schülerinnen und Schüler nutzen Informations- und Kommunikationstechniken, um Pflegeprogramme auszuwählen und diese zu beantragen. Sie führen mit den zuständigen Institutionen und Vertragspartnern Verhandlungen und schließen Verträge ab.
Sie kennen die Wechselwirkung von Ökologie und Ökonomie, überwachen die Wirtschaftlichkeit der Landschaftspflegemaßnahme und greifen bei Bedarf korrigierend ein. Bei der Umsetzung des jeweiligen Pflegeprogramms sind sie sich ihrer Verantwortung gegenüber der Umwelt, der Herde und ihrer eigenen Person bewusst.

Inhalte:

Rasseneignung
Pflegeverfahren
Pflegeprogramme

Lernfeld 13D:	**Bei der Führung einer Schäferei mitwirken**	**3. Ausbildungsjahr** **Zeitrichtwert: 60 Stunden**

Ziel:

Die Schülerinnen und Schüler wirken bei der Führung einer Schäferei mit oder führen diese auch selbstständig.
Sie verschaffen sich einen Überblick über die rechtlichen und persönlichen Voraussetzungen zur Gründung und Führung eines Betriebes unter Beachtung regionaler Gegebenheiten.
Die Schülerinnen und Schüler führen selbstständig oder im Team eine Schafherde und erarbeiten Konzepte für deren Ausbau. Sie analysieren die betrieblichen Abläufe, dokumentieren und beurteilen die Arbeitsergebnisse und ziehen Schlussfolgerungen für zukünftiges Handeln. Für Investitionen wählen sie geeignete Möglichkeiten der Finanzierung aus und entwickeln Vermarktungsstrategien. Sie stellen ihr Konzept vor.
Zielgruppenorientiert klären sie über ihre Arbeit und die im Betrieb erzeugten Produkte auf.
Aktuellen Entwicklungen gegenüber sind sie aufgeschlossen und beziehen sie in ihr unternehmerisches Handeln ein. Dazu nutzen sie Kommunikations- und Informationsangebote.

Inhalte:

Bestandsentwicklung
Finanzierung
Öffentlichkeitsarbeit

3.4 Verordnung über die Meisterprüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Tierwirtschaftsmeister/in (Tierwirtmeisterprüfungsverordnung - TierwMeistPrV)

Die Meisterprüfung dient der Qualifizierung betrieblicher Führungskräfte. Sie beschreibt die Ziele, Zulassungsvorgaben, Inhalte und Prüfungsanforderungen (inkl. Bestehensregelungen) für die Meisterprüfungen, die bundesweit einheitlich umzusetzen sind. Nicht geregelt ist die konkrete Form der individuellen Vorbereitung auf die Meisterprüfung, weil die Prüfungskandidaten häufig sehr unterschiedliche individuelle Voraussetzungen und Berufserfahrungen mitbringen.

Im Regelfall besuchen angehende Meister/innen jedoch organisierte Vorbereitungslehrgänge auf die Meisterprüfungen, die meistens von den regionalen "zuständigen Stellen" (Kammern, Ämter....) in teilnehmernaher Form angeboten werden.

Verordnung:
https://www.bildungsserveragrar.de/fileadmin/Redaktion/Bildungswege/Fortbildung/Rechtliche_Regelungen/Tierwirt-Abschrift-MVO-neu.pdf

Hinweis:
Die Verordnung beinhaltet nur die für Fachrichtung Schäferei relevanten Inhalte.

Abschrift

der

Verordnung über die Meisterprüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Tierwirtschaftsmeister und Tierwirtschaftsmeisterin

Vom 18. August 2010 (BGBl. I S. 1186),

geändert durch

Artikel 11 der Verordnung vom 21. Mai 2014 (BGBl. I S. 548)

(**Tierwirtmeisterprüfungsverordnung** - TierwMeistPrV)

Auf Grund des § 53 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, dessen Absatz 3 durch Artikel 232 Nummer 3 Buchstabe b der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung:

§ 1
Ziel der Meisterprüfung und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses

(1) Zum Nachweis von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch die berufliche Fortbildung zum Tierwirtschaftsmeister und zur Tierwirtschaftsmeisterin erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 11 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende erweiterte berufliche Handlungsfähigkeit besitzt, in Unternehmen der Tierwirtschaft oder der Landwirtschaft mit Tierhaltung unterschiedlicher Strukturen folgende Aufgaben eines Tierwirtschaftsmeisters oder einer Tierwirtschaftsmeisterin wirtschaftlich und nachhaltig wahrzunehmen, diese Unternehmen eigenverantwortlich zu führen und Leitungsaufgaben auszuüben sowie auf sich verändernde Anforderungen und Rahmenbedingungen in den folgenden Bereichen zu reagieren:

1. Tierhaltung, Tierproduktion und Verfahrenstechnik:
   Planen, Kalkulieren und Organisieren der Tierhaltung, der Tierproduktion, der Gewinnung tierischer Produkte, des Technikeinsatzes sowie der Öffentlichkeitsarbeit unter Beachtung der Betriebs- und Marktverhältnisse; Entwickeln und Umsetzen von betrieblichen Qualitäts- und Quantitätsvorgaben; Entscheiden über Art, Umfang, Zielsetzung und Zeitpunkt betrieblicher Maßnahmen und Abläufe; Kontrollieren und Bewerten der Arbeiten unter Beachtung der Anforderungen des Marktes, der Qualitätssicherung und der Belange des Tier-, Umwelt- und Verbraucherschutzes; Vermarkten von betrieblichen Erzeugnissen und Dienstleistungen; Vorbereiten und Durchführen der erforderlichen Maßnahmen des Ar-

beits- und Gesundheitsschutzes in Zusammenarbeit mit den mit der Arbeitssicherheit befassten Stellen;

2. Betriebs- und Unternehmensführung:
Entwickeln von Zielen, Konzepten und Maßnahmen für die Tierhaltung, die Tierproduktion und die Gewinnung tierischer Produkte sowie für das Vermarkten von betrieblichen Erzeugnissen und Dienstleistungen unter Beachtung der Betriebsverhältnisse und der Anforderungen des Marktes; Analysieren und Planen der betrieblichen Abläufe und der Betriebsorganisation nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Beachtung sozialer, ökologischer und rechtlicher Erfordernisse sowie der Prinzipien der Nachhaltigkeit; kaufmännische Disposition beim Beschaffen von Betriebsmitteln und Dienstleistungen, beim Arbeits-, Material- und Maschineneinsatz sowie bei der Vermarktung von betrieblichen Erzeugnissen und Dienstleistungen; ökonomische Kontrolle der Betriebszweige und des Gesamtbetriebes; Planen, Kalkulieren und Beurteilen von Investitionen; Zusammenarbeiten mit anderen Betrieben; Nutzen der Möglichkeiten von Information und Beratung;

3. Berufsausbildung und Mitarbeiterführung:
Prüfen der betrieblichen und persönlichen Ausbildungsvoraussetzungen; Planen der Ausbildung unter inhaltlichen, methodischen und zeitlichen Aspekten entsprechend der Vorgaben der Ausbildungsordnung; Auswählen und Einstellen von Auszubildenden; Durchführen der Ausbildung unter Anwenden geeigneter Methoden bei der Vermittlung von Ausbildungsinhalten; Hinführen der Auszubildenden zu selbständigem Handeln, Vorbereiten auf Prüfungen, Informieren und Beraten über Fortbildungsmöglichkeiten; Auswählen und Einstellen von Mitarbeitern; Übertragen von Aufgaben auf Mitarbeiter entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung; Anleiten und Kontrollieren von Mitarbeitern in Arbeitsprozessen, kooperatives Führen, Fördern und Motivieren; Unterstützen der beruflichen Weiterbildung von Mitarbeitern.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss Tierwirtschaftsmeister oder Tierwirtschaftsmeisterin mit Angabe der nach § 2 gewählten Fachrichtung.

§ 2
Fachrichtung

Der Prüfling kann zwischen den Fachrichtungen

1. Rinderhaltung,
2. Schweinehaltung,
3. Geflügelhaltung,
4. Schäferei oder
5. Imkerei

wählen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Meisterprüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf Tierwirt oder Tierwirtin und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis oder
3. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis

nachweist.

(2) Die Berufspraxis nach Absatz 1 muss in Unternehmen der Tierwirtschaft, der Landwirtschaft mit Tierhaltung oder vergleichbaren Unternehmen nachgewiesen werden.

(3) Abweichend von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben worden sind, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 4

Gliederung der Meisterprüfung

(1) Die Meisterprüfung umfasst die Prüfungsteile

1. Tierhaltung, Tierproduktion und Verfahrenstechnik,
2. Betriebs- und Unternehmensführung,
3. Berufsausbildung und Mitarbeiterführung.

(2) Die Meisterprüfung ist nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 durchzuführen.

§ 5

Anforderungen im Prüfungsteil „Tierhaltung, Tierproduktion und Verfahrenstechnik“

(1) Der Prüfling soll nachweisen, dass er die Haltung, Zucht und Produktion von Tieren, die Gewinnung tierischer Erzeugnisse einschließlich des jeweils damit verbundenen Einsatzes von Arbeitskräften, Maschinen, Geräten, Betriebseinrichtungen und Betriebsstoffen planen, durchführen und beurteilen kann. Hierbei soll gezeigt werden, dass die entsprechenden Maßnahmen qualitätsorientiert und wirtschaftlich unter Beachtung von Marktanforderungen, berufsbezogener Rechtsvorschriften, der Erfordernisse des Tierschutzes, des Umwelt- und Naturschutzes, der Arbeitssicherheit, des Verbraucher- und Gesundheitsschutzes durchgeführt werden können.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. Planen der Haltung, Fütterung und Zucht von Tieren, der Gewinnung tierischer Erzeugnisse entsprechend den Standortverhältnissen unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer

nachhaltigen Tierproduktion sowie der betrieblichen und regionalen Erzeugungs- und Vermarktungsstrukturen,
2. Auswählen und Festlegen der Produktionsverfahren,
3. Organisieren der Arbeit sowie des Arbeitskräfte- und Technikeinsatzes unter Anwendung von Maßnahmen des Tierschutzes und der Qualitätssicherung,
4. Sicherstellen von Tierhygiene, Tiergesundheit und Seuchenprophylaxe,
5. Sicherstellen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes,
6. Kontrollieren und Bewerten von Arbeitsergebnissen,
7. Entwickeln von Qualitätsstandards; Durchführen der Betriebskontrolle und von Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
8. Vermarkten von betrieblichen Erzeugnissen und Dienstleistungen,
9. Kontrollieren, Beurteilen und Optimieren von betrieblichen Abläufen und Produktionsverfahren,
10. Berücksichtigen der Wechselbeziehungen zwischen Betrieb, Tierbestand und Umwelt; Anwenden umweltschonender Maßnahmen bei Beschaffung, Produktion, Vermarktung, Verwertung und Entsorgung,
11. Berücksichtigen der rechtlichen Bestimmungen für Produktion, Tier-, Umwelt- und Verbraucherschutz sowie Vermarktung.

(3) Die Prüfung besteht aus einem Arbeitsprojekt nach Absatz 4 und aus einer schriftlichen Prüfung nach Absatz 5.

(4) Bei dem Arbeitsprojekt soll nachgewiesen werden, dass ausgehend von konkreten betrieblichen Situationen, bezogen auf die jeweils nach § 2 gewählte Fachrichtung, Zusammenhänge der Haltung und Produktion von Tieren, der Gewinnung tierischer Produkte und deren Vermarktung in einem komplexen Sinn erfasst, analysiert und entsprechende umsetzbare Lösungsvorschläge erstellt werden können. Die Aufgabe für das Arbeitsprojekt soll sich auf die laufende Bewirtschaftung eines tierwirtschaftlichen Unternehmens beziehen und für dessen weitere Entwicklung von Bedeutung sein. Das Arbeitsprojekt ist schriftlich zu planen. Der Verlauf der Bearbeitung und die Ergebnisse sind zu dokumentieren und in einem Fachgespräch zu erläutern. Das Fachgespräch erstreckt sich auf den Verlauf und die Ergebnisse des Arbeitsprojekts sowie auf die Inhalte des Absatzes 2; hierbei ist die nach § 2 gewählte Fachrichtung zu beachten. Bei der Auswahl der Aufgabe sollen Vorschläge des Prüflings berücksichtigt werden. Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass das ursprünglich geplante Arbeitsprojekt in dem Unternehmen nicht durchgeführt werden kann, so hat er in Abstimmung mit dem Prüfling eine gleichwertige Aufgabe für ein Arbeitsprojekt in einem geeigneten Unternehmen zu stellen. Für die Durchführung des Arbeitsprojekts steht ein Zeitraum von zwölf Monaten zur Verfügung. Das Fachgespräch selbst soll nicht länger als 60 Minuten dauern.

(5) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit zu komplexen Fragestellungen aus den in Absatz 2 aufgeführten Inhalten. Bei der Auswahl der

Fragestellungen ist die nach § 2 gewählte Fachrichtung zu beachten. Für die schriftliche Prüfung stehen 180 Minuten zur Verfügung.

§ 6

Anforderungen im Prüfungsteil „Betriebs- und Unternehmensführung“

(1) Der Prüfling soll nachweisen, dass er wirtschaftliche, rechtliche und soziale Zusammenhänge im Betrieb erkennen, analysieren und beurteilen sowie Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen kann.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. Einordnen und Beurteilen der Rahmenbedingungen und Struktur von Tierwirtschaftsbetrieben,
2. Kontrollieren und Bewerten von Produktion, Produktionsverfahren und Dienstleistungen,
3. Erfassen, Analysieren und Bewerten von Betriebsergebnissen,
4. Durchführen von Rentabilitätsanalysen,
5. Bewerten der Betriebs- und Arbeitsorganisation,
6. Beobachten und Bewerten von Märkten,
7. Beurteilen und Durchführen von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
8. Planen der Betriebsentwicklung, insbesondere Investition, Finanzierung und Liquidität,
9. Anwenden berufsbezogener Rechtsvorschriften, insbesondere Tierschutzrecht, Tierseuchenrecht, Umweltrecht, Lebensmittelrecht, Vertrags- und Haftungsrecht, Arbeits- und Sozialrecht,
10. Anwenden der steuerlichen Buchführung unter Beachtung von Steuerarten und -verfahren.

(3) Die Prüfung besteht aus einer Betriebsbeurteilung nach Absatz 4 und einer schriftlichen Prüfung nach Absatz 5.

(4) Bei der Betriebsbeurteilung soll die Situation eines Betriebs, dessen Profil der nach § 2 gewählten Fachrichtung entspricht, im ökonomischen Zusammenhang erfasst, analysiert und beurteilt sowie Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Für die Erfassung des Betriebs sind die erforderlichen betrieblichen Kennzahlen, Grunddaten und Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und in einem Fachgespräch zu erläutern. Das Fachgespräch erstreckt sich auch auf die in Absatz 2 aufgeführten Inhalte. Für die Vorbereitung auf das Fachgespräch stehen 240 Minuten zur Verfügung. Das Fachgespräch selbst soll nicht länger als 60 Minuten dauern.

(5) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit zu komplexen Fragestellungen aus den in Absatz 2 aufgeführten Inhalten. Bei der Auswahl der Fragestellungen ist die nach § 2 gewählte Fachrichtung zu beachten. Für die schriftliche Prüfung stehen 180 Minuten zur Verfügung.

§ 7

Anforderungen im Prüfungsteil
„Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“

(1) Der Prüfling soll nachweisen, dass er Zusammenhänge der Berufsbildung und Mitarbeiterführung erkennen, Auszubildende ausbilden und Mitarbeiter führen kann sowie über entsprechende fachliche, methodische und didaktische Fähigkeiten verfügt.

(2) Der Nachweis der Qualifikation nach Absatz 1 ist in folgenden Handlungsfeldern zu führen:

1. Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen,
2. Ausbildung vorbereiten und Auszubildende einstellen,
3. Ausbildung durchführen,
4. Ausbildung abschließen,
5. Personalbedarf ermitteln, Mitarbeiter auswählen, einstellen und Aufgaben auf diese übertragen sowie
6. Mitarbeiter anleiten, führen, fördern und motivieren sowie deren berufliche Weiterbildung unterstützen.

(3) Das Handlungsfeld nach Absatz 2 Nummer 1 umfasst die Kompetenzen:

1. die Vorteile und den Nutzen betrieblicher Ausbildung darstellen und begründen zu können,
2. Planungen hinsichtlich des betrieblichen Ausbildungsbedarfs auf der Grundlage der rechtlichen, tarifvertraglichen und betrieblichen Rahmenbedingungen durchzuführen und Entscheidungen zu treffen,
3. die Strukturen des Berufsbildungssystems und seine Schnittstellen darzustellen,
4. Ausbildungsberufe für den Betrieb auszuwählen und dies zu begründen,
5. die Eignung des Betriebs für die Ausbildung in dem angestrebten Ausbildungsberuf zu prüfen sowie zu prüfen, ob und inwieweit Ausbildungsinhalte durch Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, insbesondere durch Ausbildung im Verbund sowie durch überbetriebliche und außerbetriebliche Ausbildung, vermittelt werden müssen,
6. die Möglichkeiten des Einsatzes von auf die Berufsausbildung vorbereitenden Maßnahmen einzuschätzen sowie
7. die Aufgaben der an der Ausbildung Mitwirkenden unter Berücksichtigung ihrer Funktionen und Qualifikationen im Betrieb abzustimmen.

(4) Das Handlungsfeld nach Absatz 2 Nummer 2 umfasst die Kompetenzen:

1. auf der Grundlage einer Ausbildungsordnung einen betrieblichen Ausbildungsplan zu erstellen, der sich insbesondere an berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen orientiert,
2. die Möglichkeiten der Mitwirkung und Mitbestimmung der betrieblichen Interessenvertretungen in der Berufsbildung zu berücksichtigen,

3. den Kooperationsbedarf zu ermitteln und sich inhaltlich sowie organisatorisch mit den Kooperationspartnern, insbesondere der Berufsschule, abzustimmen,
4. Kriterien und Verfahren zur Auswahl von Auszubildenden, auch unter Berücksichtigung ihrer Verschiedenartigkeit, anzuwenden,
5. den Berufsausbildungsvertrag vorzubereiten und die Eintragung des Vertrags bei der zuständigen Stelle zu veranlassen sowie
6. die Möglichkeiten zu prüfen, ob Teile der Berufsausbildung im Ausland durchgeführt werden können.

(5) Das Handlungsfeld nach Absatz 2 Nummer 3 umfasst die Kompetenzen:

1. lernförderliche Bedingungen und eine motivierende Lernkultur zu schaffen, Rückmeldungen zu geben und zu empfangen,
2. die Probezeit zu organisieren, zu gestalten und zu bewerten,
3. aus dem betrieblichen Ausbildungsplan und den berufstypischen Arbeits- und Geschäftsprozessen betriebliche Lern- und Arbeitsaufgaben zu entwickeln und zu gestalten,
4. Ausbildungsmethoden und -medien zielgruppengerecht auszuwählen und situationsspezifisch einzusetzen,
5. Auszubildende bei Lernschwierigkeiten durch individuelle Gestaltung der Ausbildung und Lernberatung zu unterstützen, bei Bedarf ausbildungsunterstützende Hilfen einzusetzen und die Möglichkeit zur Verlängerung der Ausbildungszeit zu prüfen,
6. Auszubildenden zusätzliche Ausbildungsangebote, insbesondere in Form von Zusatzqualifikationen, zu machen und die Möglichkeit der Verkürzung der Ausbildungsdauer und die der vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung zu prüfen,
7. die soziale und persönliche Entwicklung von Auszubildenden zu fördern, Probleme und Konflikte rechtzeitig zu erkennen sowie auf Lösungen hinzuwirken,
8. Leistungen festzustellen und zu bewerten, Leistungsbeurteilungen Dritter und Prüfungsergebnisse auszuwerten, Beurteilungsgespräche zu führen, Rückschlüsse für den weiteren Ausbildungsverlauf zu ziehen sowie
9. interkulturelle Kompetenzen zu fördern.

(6) Das Handlungsfeld nach Absatz 2 Nummer 4 umfasst die Kompetenzen:

1. Auszubildende auf die Abschlussprüfung unter Berücksichtigung der Prüfungstermine vorzubereiten und die Ausbildung zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen,
2. für die Anmeldung der Auszubildenden zu Prüfungen bei der zuständigen Stelle zu sorgen und diese auf durchführungsrelevante Besonderheiten hinzuweisen,
3. an der Erstellung eines schriftlichen Zeugnisses auf der Grundlage von Leistungsbeurteilungen mitzuwirken sowie
4. Auszubildende über betriebliche Entwicklungswege und berufliche Weiterbildungsmöglichkeiten zu informieren und zu beraten.

(7) Das Handlungsfeld nach Absatz 2 Nummer 5 umfasst die Kompetenzen:

1. rechtliche Grundlagen des Arbeits-, Tarif- und Sozialrechts im Betrieb umzusetzen,
2. Konzepte der Personalplanung anzuwenden,
3. Mitarbeiter auszuwählen, einzustellen und einzuarbeiten,
4. Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung von Mitarbeitern zu beurteilen und Aufgaben auf diese entsprechend der Beurteilung zu übertragen,
5. zur Krankheitsprävention anzuleiten und Maßnahmen organisieren sowie
6. Beendigung von Arbeitsverhältnissen durchzuführen.

(8) Das Handlungsfeld nach Absatz 2 Nummer 6 umfasst die Kompetenzen:

1. Mitarbeiter anzuleiten, Leistungen und Verhalten gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Leistungsbeurteilungen Dritter festzustellen und zu bewerten,
2. Mitarbeiter- und Beurteilungsgespräche zu führen und Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen,
3. Mitarbeiter zu motivieren und zu fördern,
4. Mitarbeiter zu qualifizieren und bei der Weiterbildung zu unterstützen,
5. soziale Zusammenhänge und Konflikte zu erkennen,
6. Maßnahmen zur Konfliktbewältigung anzuwenden, Teamarbeit zu organisieren und zu unterstützen sowie
7. Führungsstile zu kennen und das eigene Führungsverhalten kritisch zu reflektieren.

(9) Die Prüfung gliedert sich in die Abschnitte Berufsausbildung und Mitarbeiterführung. Der Abschnitt Berufsausbildung besteht aus einem praktischen Teil nach Absatz 10 und einem schriftlichen Teil nach Absatz 11. Der Abschnitt Mitarbeiterführung besteht aus einer Fallstudie nach Absatz 12.

(10) Der praktische Teil besteht aus der Durchführung einer vom Prüfling in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss auszuwählenden Ausbildungssituation und einem Fachgespräch. Die Ausbildungssituation ist schriftlich zu planen und praktisch durchzuführen. Auswahl und Gestaltung der Ausbildungssituation sind im Fachgespräch zu erläutern. Für die schriftliche Planung der Ausbildungssituation steht ein Zeitraum von sieben Tagen zur Verfügung. Für die praktische Durchführung der Ausbildungssituation stehen 60 Minuten zur Verfügung. Das Fachgespräch soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(11) Im schriftlichen Teil soll der Prüfling fallbezogene Aufgaben zu den in den Absätzen 3 bis 6 aufgeführten Kompetenzen bearbeiten. Die Prüfungszeit beträgt 150 Minuten.

(12) In der Fallstudie soll der Prüfling eine vom Prüfungsausschuss vorgegebene Situation der Mitarbeiterführung, die sich auf die in den Absätzen 7 und 8 aufgeführten Kompetenzen bezieht, analysieren, Handlungsoptionen entwickeln, schriftlich darlegen und diese in einem Fachgespräch erläutern. Für die Bearbeitung der Fallstudie stehen 120 Minuten zur Verfügung. Das darauf aufbauende Fachgespräch soll nicht länger als 20 Minuten dauern.

§ 8

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Auf Antrag kann die zuständige Stelle den Prüfling von der Prüfung einzelner Prüfungsbestandteile nach § 5 Absatz 3, § 6 Absatz 3 und § 7 Absatz 9 freistellen, wenn in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung mit Erfolg abgelegt wurde, die den Anforderungen der entsprechenden Prüfungsinhalte nach dieser Verordnung entspricht.

§ 9

Bestehen der Meisterprüfung

(1) Die drei Prüfungsteile sind gesondert zu bewerten. Für den Prüfungsteil „Tierhaltung, Tierproduktion und Verfahrenstechnik“ ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in der Prüfung nach § 5 Absatz 4 und in der Prüfung nach § 5 Absatz 5 zu bilden; dabei hat die Note in der Prüfung nach § 5 Absatz 4 das doppelte Gewicht. Für den Prüfungsteil „Betriebs- und Unternehmensführung“ ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in der Prüfung nach § 6 Absatz 4 und in der Prüfung nach § 6 Absatz 5 zu bilden. Für den Prüfungsteil „Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in den Prüfungen nach § 7 Absatz 10 und 11 im Abschnitt Berufsausbildung sowie der Leistung in der Prüfung nach § 7 Absatz 12 im Abschnitt Mitarbeiterführung zu bilden, dabei ist die Note für den Abschnitt Berufsausbildung mit 60 Prozent und die Note für den Abschnitt Mitarbeiterführung mit 40 Prozent zu gewichten. Die Note für den Abschnitt Berufsausbildung ist als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Leistungen in der Prüfung nach § 7 Absatz 10 und in der Prüfung nach § 7 Absatz 11 zu bilden; dabei hat die Note in der Prüfung nach § 7 Absatz 10 das doppelte Gewicht..

(2) Über die Gesamtleistung in der Prüfung ist eine Note zu bilden; sie ist als arithmetisches Mittel aus den Noten für die einzelnen Prüfungsteile zu errechnen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in jedem Prüfungsteil mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat. Sie ist nicht bestanden, wenn in der gesamten Prüfung mindestens eine der Leistungen in den Prüfungen nach Absatz 1 mit „ungenügend“ oder mehr als eine dieser Leistungen mit „mangelhaft“ benotet worden ist.

(4) Die Prüfungen nach § 5 Absatz 5, § 6 Absatz 5 und § 7 Absatz 11 sind jeweils durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung von Bedeutung sind. Die Ergänzungsprüfung soll jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Bei der Ermittlung des Ergebnisses sind jeweils die bisherige Note der Prüfung und die Note der Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

§ 10
Wiederholung der Meisterprüfung

(1) Eine Meisterprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen nach § 4 Absatz 1 und in den einzelnen Prüfungsbestandteilen nach § 9 Absatz 1 zu befreien, wenn die Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 11
Übergangsvorschriften

(1) Die bis zum 28. Mai 2014 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu Ende geführt werden.

(2) Prüflinge, die die Prüfung nach den bis zum 28. Mai 2014 geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und sich innerhalb von zwei Jahren ab dem 29. Mai 2014 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den bis zum 28. Mai 2014 geltenden Vorschriften ablegen.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Tierwirt/Tierwirtin vom 4. Februar 1980 (BGBl. I S. 126), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 29. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2155) geändert worden ist, außer Kraft.

3.5 Berufliches Praktikum in der Schäferei

a) Allgemeine Hinweise zum Praktikum
   a. **Ziele des Praktikums:**
      Kennenlernen der Berufspraxis
      Feststellung der persönlichen Eignung für den Beruf
      Kennenlernen der Branche und des Umfeldes
   b. **Praktikumsarten:**
      Schülerbetriebspraktikum (meistens 2-3 Wochen)
      Individuelles Praktikum nach Schulabschluss (variable Dauer)
      Praktikum zur Vorbereitung eines beruflichen Wechsels (variable Dauer)

b) Rechtliche Rahmenbedingungen
   a. DBV-Broschüre

Rechtliche Rahmenbedingungen

(Stand November 2018)

Für Schüler, die im Rahmen eines Betriebspraktikums beschäftigt werden, ist das **Jugendarbeitsschutzgesetz** (JArbSchG) verbindlich. Das JArbSchG unterscheidet grundsätzlich zwischen Kindern und Jugendlichen:

§ 2 Kind, Jugendlicher

(1) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.
(2) Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.
(3) Auf Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, treffen die für Kinder geltenden Vorschriften zu

Grundsätzlich ist die Beschäftigung von Kindern verboten, jedoch gilt dieses Verbot nicht im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht.

Neben dem JArbSchG gelten in den Bundesländern Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Durchführung von Betriebspraktika. Hier wird u. a. geregelt, innerhalb welcher Uhrzeit das Praktikum stattzufinden hat, ob eine Beschäftigung am Wochenende/Feiertag erlaubt ist und welche Regelungen zur Haftpflichtversicherung vorgesehen sind. Eine Rücksprache mit der zuständigen Schule schafft die notwendige Klarheit, welche Regelungen im jeweiligen Bundesland gelten (siehe Anhang 5). Die Regelungen sind auch über das Internet einsehbar.

Grundsätzliche **Anforderungen** an ein Betriebspraktikum:

Arbeitszeit

Während eines Betriebspraktikums dürfen Schüler

- nicht mehr als sieben Stunden täglich und
- nicht mehr als 35 Stunden in der Woche arbeiten.

Die Zeiten gelten ohne die Ruhepausen.

In den Verwaltungsvorschriften der Länder zum Betriebspraktikum wird u. U. der Zeitraum vorgegeben, wann das Praktikum stattzufinden hat (z.B. Thüringen zwischen 7.00 Uhr und 18.00 Uhr). Die in den jeweiligen Bundesländern geltenden Richtlinien sind bei der zuständi-gen Schule zu erfragen.

Ruhepause

Die Dauer von Ruhepausen innerhalb der Arbeitszeit wird in § 11 JArbSchG geregelt. Danach sind bei einer Arbeitszeit

- von mehr als 4,5 Stunden bis zu 6 Stunden mindestens 30 Min.
- bei mehr als 6 Stunden mindestens 60 Min. Ruhepause zu gewähren. Ruhepausen müssen im Voraus feststehen.

Weiterhin gilt für eine Ruhepause, dass sie:

- mindestens 15 Min. betragen,
- frühestens eine Stunde nach Arbeitsbeginn,
- spätestens eine Stunde vor Arbeitsschluss,
- spätestens nach 4,5 Stunden Arbeit gewährt werden muss.

Nachtruhe

In der Zeit zwischen 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr dürfen Kinder und Jugendliche nicht beschäftigt werden. Nach den in § 14 JArbSchG genannten Ausnahmen dürfen Jugendliche über 16 Jahre in der Landwirtschaft ab 5:00 Uhr oder bis 21:00 Uhr beschäftigt werden.

Freizeit

Die Freizeit muss ununterbrochen mindestens 12 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit betragen.

Beschäftigungsdauer pro Woche/Ruhetage

Während eines Betriebspraktikums dürfen die Schüler höchstens an 5 Tagen in der Woche beschäftigt werden. Die 2 Ruhetage sollen möglichst aufeinander folgen.
An Wochenenden und Feiertagen dürfen Jugendliche und Kinder nicht beschäftigt werden. Für Jugendliche gelten Ausnahmen z. B. auch für die Landwirtschaft einschließlich Tierhaltung (§§ 16, 17 und 18 JArbSchG). Die Ausnahmen sind in der Regel auch in den Verwaltungsvorschriften der Länder aufgelistet.

Art der Tätigkeit

Schüler dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden.

Entlohnung des Praktikums

Solange das Praktikum dem Zweck des Kennenlernens eines Berufes dient und auf Erkenntnisgewinn für den Praktikanten zielt und nicht zur Erbringung von Arbeitsleistung, besteht keine Verpflichtung zur Vergütung. Sollte der Betrieb dem Schülerpraktikanten dennoch eine kleine monetäre Anerkennung zukommen lassen, ist das Mindestlohngesetz nicht zu beachten.

Ärztliche Untersuchung

Eine ärztliche Untersuchung der Schüler gemäß dem JArbSchG ist für den Praktikumseinsatz im Betrieb nicht erforderlich. In Einzelfällen, z.B. bei chronischen Krankheiten, kann aber eine ärztliche Untersuchung notwendig sein. Eine Entscheidung sollte hierzu im Vorfeld mit den Eltern und dem Arzt herbeigeführt werden. Unberührt davon gilt die Vorschrift zur Vorlage eines Zeugnisses entsprechend § 18 Bundesseuchengesetz (z.B. Lebensmittelgeschäfte, Gaststätten, Kindergärten, Krankenhäuser).

Versicherung

Sozialversicherung

Für die Zeit eines Betriebspraktikums sind keine Beiträge zur Sozialversicherung abzuführen, weil das Praktikum eine schulische Veranstaltung ist.

Unfallversicherung

Die Schüler unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b SGB VII). Für Unfälle während des Praktikums sowie auf dem Hin- und Rückweg gilt das gleiche Meldeverfahren wie bei Schulunfällen.
Sie sind bei dem für die Schule zuständigen Versicherungsträger (regional organisierte Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände) versichert.
Der Betrieb seinerseits meldet den Unfall auch der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Haftpflichtversicherung

Der Schulträger schließt für die Dauer des Praktikums eine Haftpflichtversicherung ab und übernimmt die dafür entstehenden Kosten.
Für den Ersatz von Schäden, die Schüler nicht im Zusammenhang mit den ihnen übertragenen Tätigkeiten, sondern nur bei Gelegenheit des Betriebspraktikums verursachen (z.B. mutwillige Beschädigung von Maschinen), gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze.

Arbeitsschutz/Datenschutz

Unterweisung

Vor Beginn der Beschäftigung ist eine Unterweisung über Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen Schülerpraktikanten bei der Beschäftigung ausgesetzt sind sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren durchzuführen. Es empfiehlt sich eine schriftliche Dokumentation der Unterweisung.

Bei Betrieben, die unter die Biostoffverordnung fallen (z.B., Forst- und Landwirtschaft, Gärtnereien) muss die Unterweisung schriftlich dokumentiert und von den Praktikanten unterschrieben werden.

Aufsicht

Eine ausreichende Aufsicht durch fachkundige erwachsene Personen ist sicherzustellen.

Persönliche Schutzausrüstung

Soweit die Praktikanten aufgrund der geltenden Unfallverhütungsvorschriften für bestimmte Tätigkeiten persönliche Schutzausrüstungen (z. B. Kopf-, Augen-, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe) zu tragen haben, sind diese ebenfalls vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen. Seitens des Arbeitgebers ist darauf zu achten, dass die Schülerpraktikanten die Schutzausrüstungen auch benutzen.

Datenschutz

Wenn Schüler während des Praktikums Zugang zu Daten haben, die unter das Datenschutzgesetz fallen, sind sie auf die Schweigepflicht hinzuweisen und dazu schriftlich zu verpflichten. Dazu gehört auch die Nutzung mobiler Geräte.

Quelle:
Ausschnitt aus der Praktikumsbroschüre des Deutschen Bauernverbandes e.V.

4. Zahlen zur Ausbildung

Die aktuellen Ausbildungszahlen finden Sie beim Bundesinstitut für Berufsbildung unter nachfolgendem QR-Code: